

Teil C:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
von vier Windenergieanlagen
in der Windkonzentrationszone „Lüntener Mark“ der Stadt Ahaus
gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

bearbeitet für: HÖRSTELOER BÜRGERWIND GMBH & CO. KG
Hengeler 11
48703 Stadtlohn

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19
21. März 2024



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung.....	5
2	Rechtliche Grundlagen	6
2.1	Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG.....	6
2.2	Artenschutz bei Windenergie-Vorhaben	6
3	Windenergieempfindliche Arten.....	8
4	Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach § 45b Anlage 1 BNatSchG.....	11
5	Lage des Vorhabens	13
6	Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten.....	14
6.1	Baubedingte Wirkungen	14
6.2	Anlagebedingte Wirkungen	15
6.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	16
7	Datenrecherche	18
7.1	Schwerpunktvorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten	18
7.2	EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000)	18
7.3	Naturschutzgebiete	19
7.4	Biotopkatasterflächen, gesetzlich geschützte Biotope und Biotopverbund.....	19
7.5	Messtischblattquadranten	20
7.6	Daten öffentlicher Stellen	22
7.6.1	Daten aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @linfos	22
7.6.2	Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken.....	22
7.6.3	Daten der Biologischen Station Zwillbrock e.V.	22
8	Faunistische Untersuchungen in 2020 und 2021 (Daten des Büros WWK)	23
8.1	Methoden.....	23
8.1.1	Brutvogelkartierung	23
8.1.2	Rastvogelkartierung	24
8.2	Ergebnisse - Kurzfassung	25
8.2.1	Baumfalke	27
8.2.2	Bekassine.....	27
8.2.3	Bläss- und Saatgans	28
8.2.4	Großer Brachvogel.....	28
8.2.5	Kiebitz.....	28
8.2.6	Kornweihe	28



8.2.7	Kranich	28
8.2.8	Lachmöwe	29
8.2.9	Rohrweihe	29
8.2.10	Rotmilan	29
8.2.11	Wanderfalke	29
8.2.12	Weißstorch	29
8.2.13	Wespenbussard	29
8.2.14	Ziegenmelker	30
9	Plausibilitätskontrolle 2023	31
9.1	Zielsetzung	31
9.2	Ergebnisse.....	31
9.3	Fazit der Plausibilitätskontrolle.....	32
10	Artenschutzrechtliche Bewertung	33
10.1	Abschichtung der prüfrelevanten Arten.....	33
10.2	Vertiefende Art für Art-Betrachtung Avifauna	40
10.2.1	Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.....	40
10.2.2	Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.....	45
10.3	Vertiefende Art für Art-Betrachtung Fledermausfauna.....	50
10.3.1	Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.....	50
10.3.2	Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte.....	50
10.4	Vertiefende Art für Art-Betrachtung weiterer planungsrelevanter Artgruppen	51
11	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	52
11.1	Vermeidung / Minderung.....	52
11.1.1	Bauzeitausschluss flächenintensive Arbeiten vom 15. März bis 31. Juli.....	52
11.1.2	Gehölzbeseitigungen im Winter	52
11.1.3	Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring).....	52
11.1.4	Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches	52
11.2	Funktionserhalt	53
11.2.1	Anlage von optimalen Bruthabitaten für Feldvögel im Umfang von 5 ha.....	53
11.3	Übersicht über die Maßnahmen und Zuordnung zu den einzelnen WEA	53
12	Zusammenfassung.....	54
13	Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	55
14	Literatur.....	56
15	Anhang II: Artenschutzrechtliche Protokolle	59
15.1	Großer Brachvogel	59
15.2	Kiebitz	60
15.3	Bodenbrütende Feldvogelarten (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel)	62
15.4	In Gehölzen brütende Arten (z.B. Goldammer, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, u.a.)....	63



15.5 WEA-empfindliche Fledermausarten 65

17 Anhang III: Bestimmung des Einwirkungsbereiches auf bekannte Vorkommen WEA-empfindlicher Arten zur Abgrenzung der Windfarm.....67

17.1 Ermittlung der Vorkommen WEA-empfindlicher Arten..... 67
 17.2 Betroffenheit durch die Planung 68
 17.3 Kumulative Effekte durch weitere WEA 68

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Geplante Standorte der WEA und Untersuchungsradien 13
 Abb. 2: Termine der Brutvogelkartierung durch WWK (2021)24
 Abb. 3: Termine der Waldschnepfenerfassung 202024
 Abb. 4: Termine der Rastvogelerfassung durch WWK (2021)25

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung.....33
 Tab. 3: Begriffsdefinitionen67
 Tab. 4: Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich68
 Tab. 5: Abschichtung der WEA-empfindlichen Arten hinsichtlich kumulativer Effekte.....69

Anlagen

Karte 1 Artvorkommen WEA-empfindlicher Arten(1:40.000)
 Karte 2.1 Brutvogelkartierung WWK 2020(1:11.500)
 Karte 2.2 Brutvogelkartierung WWK 2020 – Spechte + Singvögel(1:11.500)
 Karte 3 Rastvogelkartierung 2020/21(1:27.500)

Gutachtenteile (durch öKon erstellt):

- Teil A Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Teil B Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass NRW

Teil C	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
---------------	-------------------------------------------

- Teil D CEF-Konzept für Große Brachvögel und Kiebitze
- Teil E FFH-Studie zur Natura 2000-Verträglichkeit
- Teil F UVP-Bericht



1 Vorhaben und Zielsetzung

Die HÖRSTELOER BÜRGERWIND GMBH & CO. KG plant im nordwestlichen Außenbereich von Ahaus Ottenstein die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 6.X TCS mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m. Die untere Rotorkante bewegt sich in einer Höhe von 82,5 m.

Die Planung befindet sich innerhalb der Windkonzentrationszone „Lüntener Mark“ des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Konzentrationszonen Windenergie“ der Stadt Ahaus.

In der folgenden Tabelle sind die geplanten WEA mit dem jeweiligen Anlagentyp, Standort (Rechts- und Hochwert des Turmmittelpunktes) und Höhenangaben aufgelistet.

Tab. 1: Standorte der geplanten WEA

WEA	Typ	Gemarkung	Flur	Fstk.	Rechtswert [UTM]	Hochwert [UTM]	NH m	RD m	AH m	RUK m
WEA 1	Nordex N163 6.X TCS	Ottenstein	2	73	32355573,2	5771873,5	164 m	163 m	245,5 m	82,5 m
WEA 2	Nordex N163 6.X TCS	Ottenstein	2	27	32355155,2	5771786,3	164 m	163 m	245,5 m	82,5 m
WEA 3	Nordex N163 6.X TCS	Ottenstein	2	89	32354923,6	5772316,2	164 m	163 m	245,5 m	82,5 m
WEA 4	Nordex N163 6.X TCS	Ottenstein	2	4	32355313,2	5772340,6	164 m	163 m	245,5 m	82,5 m

NH = Nabenhöhe, RD = Rotordurchmesser, AH = Anlagenhöhe / Gesamthöhe, RUK = Höhe der unteren Rotorkante

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die baulichen Eingriffe für die Zuwegungsplanung, Kranstell- und Lagerflächen der geplanten WEA. Die Beurteilung des Kollisionsrisikos für die 15 in § 45b BNatSchG (Betrieb von Windenergieanlagen an Land) Anlage 1 genannten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten erfolgt nach den Vorgaben und Hinweisen des genannten Paragraphen.

Die anlagebedingten Wirkungen der geplanten WEA auf weitere WEA-empfindliche Arten sowie das Kollisionsrisiko für Fledermäuse wird auf Grundlage des aktuell gültigen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) beurteilt. Die Bewertung der baubedingten Wirkungen erfolgt nach dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MULNV NRW 2021), Fachliteratur und fachgutachterlichen Einschätzungen.

Für die Artgruppe der Vögel wurden im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens im Jahr 2020 eine intensive Erfassung der Avifauna durchgeführt (WWK 2021). Diese Erfassung gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) ist hinreichend aktuell und in der Erfassungstiefe ausreichend, um die nun konkretisierten Standorte artenschutzrechtlich zu bewerten. Zur Überprüfung der Aktualität und Aussagefähigkeit der Kartierergebnisse wurden im März, April und Mai drei Begehungen des Gebiets (Plausibilitätskontrolle) durchgeführt.

Auf Grundlage der vorliegenden Daten wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die baulichen Eingriffe und für die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der konkret geplanten WEA erstellt. Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten 4 WEA die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können (Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Durch den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Artenschutz bei Windenergie-Vorhaben

Ergänzend zum § 44 BNatSchG regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände. Im Sommer 2022 wurden mit den §§ 45b und 45c (Betrieb und Repowering von Windenergieanlagen an Land) zwei Handlungsanleitungen für die Bewertung des Kollisionsrisikos von 15 Vogelarten und für die Standards von anerkannten Schutzmaßnahmen verabschiedet. Diese Vorgaben sind maßgeblich für die Beurteilung eines möglichen signifikant erhöhten Tötungsrisikos.

Bezüglich der Beurteilung eines möglichen signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die 15 in Anlage 1 des § 45 BNatSchG genannten kollisionsgefährdete Vogelarten wird im vorliegenden Fall somit der § 45b BNatSchG angewandt. Ebenso findet der § 45b für die Standards von Schutzmaßnahmen Anwendung.

Für Fledermäuse und die als nicht kollisionsgefährdet eingestuften WEA-empfindlichen Arten gilt der aktuell gültige Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017). Der Leitfaden definiert die in NRW als „WEA-empfindlich“ eingestuften Arten und formuliert artspezifische Untersuchungsradien und Einwirkungsbereiche für die potenziell betroffenen Arten.

Alle weiteren (baubedingten) Auswirkungen des Vorhabens auf eine mögliche Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für WEA-empfindliche Arten nach dem o.g. Artenschutz-Leitfaden (MULNV NRW 2017) und für alle weiteren besonders geschützten Arten nach Fachliteratur und fachgutachterlichen Einschätzungen beurteilt.



3 Windenergieempfindliche Arten

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse der Beeinträchtigung von Vögeln durch WEA hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2014) Abstandsempfehlungen für die Installation von WEA zu „avifaunistisch bedeutsamen Gebieten“ und auch zu Brutplätzen ausgewählter Arten angegeben (Helgoländer Papier). Die Empfehlungen des Helgoländer Papiers wurden zum Teil in dem für Nordrhein-Westfalen gültigen Leitlinien und Regelwerken, wie dem Windenergieerlass (MWIDE 2018) und dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MULNV NRW 2017) für die Untersuchungsabgrenzung berücksichtigt.

Nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) werden eine Reihe von Arten als durch WEA überdurchschnittlich gefährdet („WEA-empfindlich“) definiert. Der Leitfaden stellt klar, dass die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers in NRW nicht gelten, sondern die im Leitfaden genannten Arten und Abstände.

Die Einstufung einer Art als „WEA-empfindlich“ orientiert sich an Fachkenntnissen über Kollisionen, Meideverhalten und Störungen aber auch am Erhaltungszustand der Arten in den biogeografischen Regionen in Nordrhein-Westfalen. Bei der Installation von WEA innerhalb der artspezifischen Untersuchungsradien dieser Arten kann das Tötungs-, Schädigungs- oder Störungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein.

Tab. 2: WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017)

Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)	
			Anh. 2, Spalte 2	Anh. 2, Spalte 3
Vögel				
Baumfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	3.000 m
Bekassine	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Fischadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	4.000 m
Flusseeeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
Goldregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.000 m	
Grauammer	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	
Großer Brachvogel	Meideverhalten	Brutvorkommen	500 m	
Haselhuhn	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Kiebitz	Meideverhalten	Brutvorkommen	100 m	
Kiebitz	Meideverhalten	Rastvorkommen	400 m	
Kornweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Kranich	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Kranich	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.500 m	
Mornellregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.000 m	
Möwen	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
nordische Gänse	Meideverhalten	Schlafplätze	1.000 m	
nordische Gänse	Meideverhalten	Nahrungshabitate	400 m	
Rohrdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Rohrweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 m	



Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)	
			Anh. 2, Spalte 2	Anh. 2, Spalte 3
Rotmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 - 1.500 m	4.000 m
Rotschenkel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 m	3.000 m
Schwarzstorch	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	3.000 m	
Seeadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	3.000 m	6.000 m
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Schlafplätze	1.000 m	
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Nahrungshabitate	400 m	
Sumpfohreule	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Trauerseeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
Uferschnepfe	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Uhu	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Wachtelkönig	Meideverhalten und Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Waldschnepfe*	Meideverhalten	Brutvorkommen	300 m	
Wanderfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	
Weißstorch	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Ziegenmelker	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Zwergdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Fledermäuse				
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben	Untersuchungen sind nur erforderlich, wenn im Umkreis von 1.000 m um die Planung ernst zu nehmende Hinweise auf Wochenstuben, Männchenkolonien, Zwischen-, Winter- oder Schwärmquartiere vorliegen. Im Regelfall sind für eine Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen auf Fledermäuse Abschaltalgorithmen ausreichend.	
Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren		
Kleiner Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren		
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben		
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben		
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren		



Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)	
			Anh. 2, Spalte 2	Anh. 2, Spalte 3
Zweifarbfliege	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben		
Zwergfliege	Kollisionsrisiko	v.a. im Umfeld von Wochenstuben (i.d.R. nicht signifikant außer im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben (>50 reproduzierende Weibchen) im 1-km-Radius um WEA Standort)		

*Waldschnepfen gelten nach Auskunft des LANUV NRW seit 2022 nicht mehr als WEA-empfindlich

Die im Artenschutz-Leitfaden (MULNV NRW 2017) im Anhang 2 genannten Radien um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezeichnen Räume, in denen die Installation von WEA das Tötungs- bzw. Störungsrisiko für diese Arten signifikant erhöhen kann oder eine erhebliche Lebensraumbeträchtigung durch die Errichtung von WEA nicht auszuschließen ist (Spalte 2). Darüber hinaus kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt auch außerhalb dieser Radien bis in einen erweiterten Radius (Spalte 3) festgestellt werden, wenn intensiv und häufig genutzte Nahrungsräume oder überdurchschnittlich häufig genutzte Flugkorridore in der Art betroffen sind, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder die Entwertung von Brutrevieren oder Rastgebieten abgeleitet werden kann.

Im Falle des Vorkommens einer WEA-empfindlichen Art innerhalb ihrer Untersuchungsradien nach Anhang 2 des Leitfadens, kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zunächst nur ausgeschlossen werden, wenn eine vertiefende Untersuchung der Raumnutzung der betroffenen Art zum Ergebnis hat, dass das Tötungsrisiko sich nicht signifikant erhöht bzw. dass keine erheblichen Störungen oder Meideverhalten ausgelöst werden, die zur Entwertung essenzieller Teillebensräume führen. Ist dies nicht der Fall, können für die WEA-empfindlichen Vorkommen innerhalb der Radien artspezifische Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen, wie Abschaltalgorithmen, Gestaltung des Mastfußbereiches, Anlage von Nahrungshabitaten bis hin zur Anlage von neuen Brut- oder Rasthabitaten oder Fledermausquartieren notwendig werden (MULNV NRW 2017).



4 Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach § 45b Anlage 1 BNatSchG

Im Zuge der Umsetzung des sogenannten „Sommerpakets“ beschloss der Deutsche Bundestag am 29.07.2022 eine Änderung des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz. Der Paragraph 45 (Ausnahmen) wurde um den § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ und § 45c „Repowering von Windenergieanlagen an Land“ ergänzt. Ziel der Gesetzesänderung ist die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch die Einführung bundeseinheitlicher Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung.

In der Anlage 1 zum § 45b BNatSchG sind 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten aufgelistet. Für jede Art ist jeweils ein „Nahbereich“, ein „zentraler Prüfbereich“ und ein „erweiterter Prüfbereich“ angegeben. Die Distanz beschreibt jeweils einen Abstand zwischen der Fortpflanzungsstätte der Vogelarten und dem Mastmittelpunkt der geplanten WEA. Der § 45b formuliert bei einer Unterschreitung der jeweiligen Distanzen eine Regelvermutung und/oder die Notwendigkeit der Umsetzung fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen. Eine Auflistung der Schutzmaßnahmen ist ebenfalls in der Anlage 1 des § 45b BNatSchG enthalten.

Ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch die geplanten WEA signifikant erhöht ist, definiert sich in § 45b BNatSchG (2) bis (4) wie folgt:

(2) *Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte **Nahbereich**, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.*

(3) *Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der **zentrale Prüfbereich** ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit*

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; [...], so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

(4) *Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der **erweiterte Prüfbereich**, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,*

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenem Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden. [...]

Tab. 3: Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach § 45b Anlage 1 BNatSchG

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	350 m	450 m	2.000 m
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	500 m	1.000 m	3.000 m
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	400 m	500 m	2.500 m
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	400 m	500 m	2.500 m
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	500 m	1.200 m	3.500 m
Schreiadler	<i>Clanga pomarina</i>	1.500 m	3.000 m	5.000 m
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	500 m	2.000 m	5.000 m
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	1.000 m	3.000 m	5.000 m

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	500 m	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	500 m	1.000 m	2.000 m
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	400 m	500 m	2.500 m

*Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

5 Lage des Vorhabens

Der Radius um die WEA für die Vogeluntersuchung und die Datenrecherchen ist abhängig von der betrachteten Art. Der Untersuchungsradius vom Mastmittelpunkt der geplanten WEA ist in Anhang II des Artenschutz-Leitfadens für jede WEA-empfindliche Vogelart definiert.

Das Untersuchungsgebiet (UG) für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag betrifft einen Radius von 1.200 m um die Mastmittelpunkte der geplanten WEA. Dieses Gebiet ist wesentlich kleiner als das im Jahr 2020 von WWK (2021) untersuchte Gebiet.

Das Untersuchungsgebiet liegt im westlichen Stadtgebiet von Ahaus und ragt zur Hälfte in das östliche Stadtgebiet von Vreden. Im äußeren Nordwesten überstreicht das UG das FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ und das südlich anschließende Waldgebiet Provinzbusch. Im Nordosten grenzt das UG den Ort Hörsteloe und im Südosten an Ahauser Ortsteil Ottenstein an. Das UG ist hauptsächlich von Ackerflächen und vereinzelt Feldgehölzbeständen geprägt.

Das Gebiet ist kaum reliefiert. Nördlich der geplanten WEA fließt der Huningbach, südwestlich der Dömerner Bach und östlich entspringt der Flörbach in Richtung Norden. Alle der Bäche sind nur schwach in die Landschaft eingetieft.

Die Geländehöhen im Untersuchungsgebiet reichen von etwa 47 m ü. NN im Süden bis zur höchsten Geländehöhe bei etwa 51 m ü. NN im Osten.

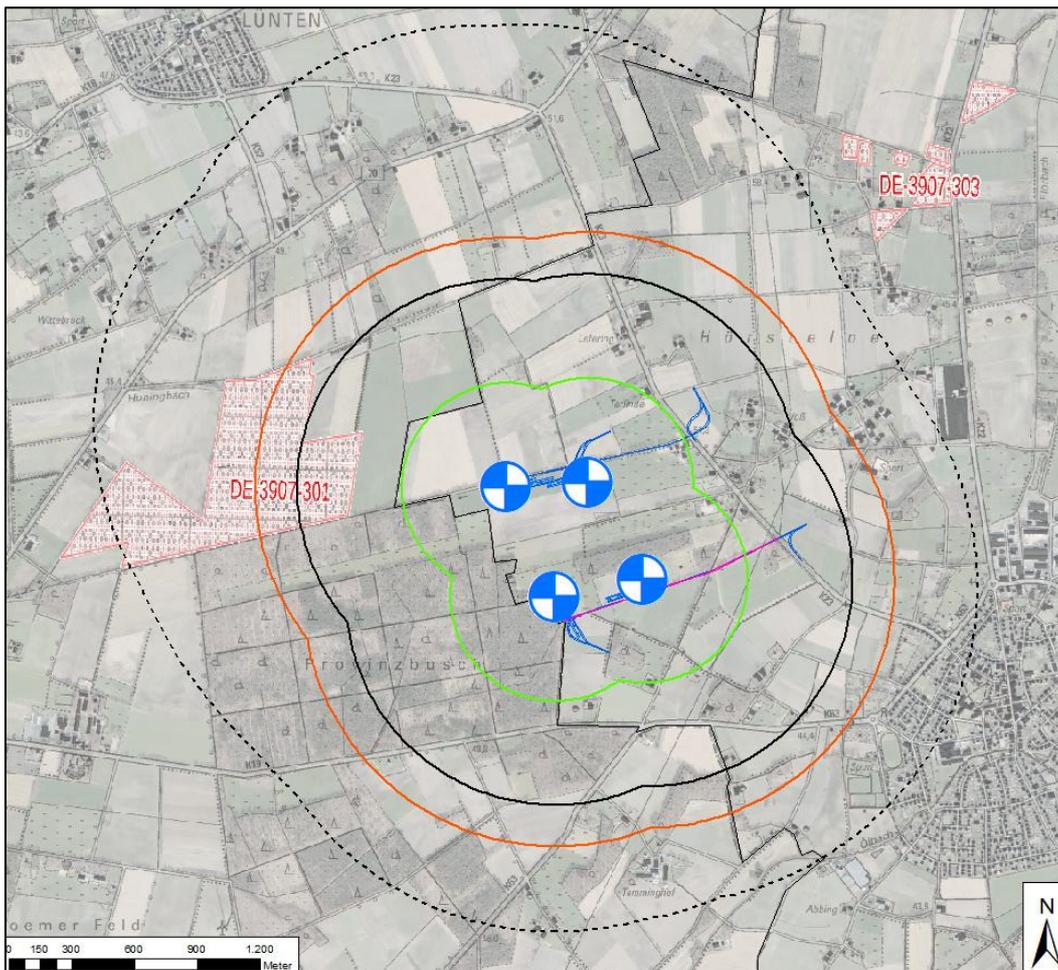


Abb. 1: Geplante Standorte der WEA und Untersuchungsradien

© Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland – DOP/DTK - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

grün: 500 m-Radius, schwarz: 1.000 m-Radius, orange: 1.200 m-Radius, gestrichelte Linie: Untersuchungsgebiet WWK (2021)



6 Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Arten

Im Rahmen von Windparkplanungen können baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Konflikte auftreten.

Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Planung auf möglicherweise durch Bau, Anlage und Betrieb der WEA ausgelösten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung / Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu prüfen.

Hinsichtlich der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) die dort als „WEA-empfindlich“ eingestuften Arten in besonderer Weise zu berücksichtigen. Diese Arten werden im Leitfaden explizit genannt. Es handelt sich um Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise in besonderem Maße kollisionsgefährdet sind oder durch Störwirkungen der WEA aus ihrem Lebensraum bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gedrängt werden können. In Abhängigkeit des Erhaltungszustandes dieser als „WEA-empfindlich“ eingestuften Arten sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen in der Regel umfangreicher als für nicht WEA-empfindliche Arten.

Bei der Analyse und Bewertung der baubedingten Auswirkungen sind neben den WEA-empfindlichen Arten auch andere Arten / Artgruppen zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt es, ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für alle geschützten und planungsrelevanten Arten zu vermeiden.

Tab. 4: Definitionen geschützter Artgruppen

Artgruppe	Erläuterung	Beispiele
Geschützte Arten nach BNatSchG	Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG	z.B. alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Amphibien und Reptilien, alle Fledermausarten, einige Säugtiere, Insekten, Weichtiere und Pflanzen
Planungsrelevante Arten nach KIEL(2015)	Auswahl von nach BNatSchG geschützten Arten (Vogelarten nach Anhang I VS-RL, FFH-Anhang IV Arten, Wirbeltiere mit Kat. 1-3 der Roten Liste für NRW, Koloniebrüter)	z.B. alle Greifvögel und Eulen, alle Fledermäuse, Biber, Fischotter, Kammolch, Laubfrosch, Nachtkerzenschwärmer, Frauenschuh, u.a.
WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017)	Auswahl von Vogel- und Fledermausarten, die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ definiert sind	z.B. Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard sowie z.B. Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus (s. Kap. 5)
Kollisionsgefährdete Brutvogelarten nach § 45b BNatSchG	Auswahl von insgesamt 15 Vogelarten, für die nach § 45b Anlage 1 BNatSchG ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit WEA auftreten kann	Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfhöhreule, Uhu

6.1 Baubedingte Wirkungen

Zum Bau von Windenergieanlagen gehört neben der Räumung des Baufeldes, dem Bau der Fundamente und der Installation auch der Ausbau von Straßen und Zuwegungen. Temporär werden Flächen als Stellplatz für Kräne und andere Baugeräte benötigt. Während der Bauphase wird es zu Störungen durch Präsenz und Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen sowie durch Lärm und Staubentwicklung kommen.

Wenn die Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) von Vögeln durchgeführt werden, kann es zur Zerstörung von Gelegen oder einer störungsbedingten Aufgabe einer bereits begonnenen Brut kommen. Grundsätzlich können die Bauarbeiten für die Errichtung der WEA auch rastende Wintergäste vertreiben oder ein Meideverhalten für einige Vogelarten verursachen.

Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Beseitigung von Gehölzen zur Schaffung von Zuwegungen oder Einhaltung von Schwenkradien zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln, Wochenstuben, Übertragung und Überwinterung von Fledermäusen) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Bei Vorkommen von Reptilien und Amphibien in der Nähe der Baustelle sind gegebenenfalls baubedingte Individuenverluste zu erwarten.

Mögliche **baubedingte** artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA:

- Zerstörung von Nestern, Gelegen von Offenlandarten
- störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten (z.B. Kiebitz, Greifvögel, Eulen)
- baubedingte Tötung wandernder Amphibien
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen durch Gehölzfällung
- populationsrelevante Störung von rastenden, streng geschützten Arten

Im vorliegenden Fall werden neue Kranstellflächen auf Acker- und Grünlandflächen angelegt und jeweils geschotterte Baustraßen von den Wirtschaftswegen über die Ackerflächen zu den WEA gelegt. Für Schwenkradien im Kurvenbereich der Zuwegungen werden Gehölzbestände überstrichen. Der weitere Verlauf der Zuwegung und damit möglicherweise einhergehende Eingriffe (wie weitere Gehölzeingriffe im Kurvenbereich) sind nicht Teil dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Durch Bauarbeiten im Nestbereich von Vögeln können Gelege direkt zerstört werden oder bereits bebrütete Gelege störungsbedingt aufgegeben werden und somit ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Bei einer Fällung von Gehölzen mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Tötung von Vögeln und Fledermäusen kommen.

6.2 Anlagebedingte Wirkungen

WEA sind Bauwerke mit beweglichen Elementen, für die es in der Natur keine Entsprechung gibt. Insofern konnte sich evolutionär kein spezifisches Reaktionsverhalten auf solche Anlagen hin entwickeln. Neben dem möglicherweise für ansässige oder ziehende Vögel und Fledermäuse erhöhten Kollisionsrisiko mit Masten oder Rotorenblättern (auch unbeweglich) ist auch eine mögliche Lebensraumentwertung zu berücksichtigen. Unter anderem zeigen Untersuchungen in von Kiebitzen besiedelten Windparks mehrheitlich einen Verdrängungseffekt durch WEA (STEINBORN & REICHENBACH 2008, STEINBORN & REICHENBACH 2011).

Für Zug- und Rastvögel kann das Meideverhalten zu einer Einengung oder zum Verlust bedeutender Rastgebiete führen. Darüber hinaus können Vögel im Zugeschehen zu erheblichen seitlichen oder vertikal ausgerichteten Ausweichreaktionen gezwungen werden.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

Bei einem flächigen Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und

Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

Mögliche **anlage**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA:

- erhöhtes Kollisionsrisiko mit Masten und Rotorblättern
- Lebensraumverlust durch Bau der WEA, Kranstellflächen, erforderlichen Ausbau des Wegenetzes o.ä.
- Lebensraumentwertung durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen
- Verlust von Jagdlebensraum durch Versiegelung
- Verlust von Leitlinien durch dauerhafte Gehölbeseitigung
- ggf. indirekte Wirkungen (Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehungen durch Anlage von Strukturen im Acker, etc.).
- ggf. indirekt bedingte Lebensraum- und Quartierverluste durch Meidung

Die Standorte der neuen WEA liegen auf Acker- und Grünlandflächen. Es ist zu berücksichtigen, dass durch die Anlage der Kranstellfläche und durch die Einrichtung einer hohen Vertikalstruktur unter Umständen bestehende Reviere von bodenbrütenden Feldvogelarten entwertet werden können.

6.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Weißstorch) sowie Segler in der offenen Landschaft (z.B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an einer WEA zu verunglücken. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht bei einer Installation von WEA in Horstnähe, wo Balz- und Revierverteidigungsflüge in großer Höhe unternommen werden, sowie in häufig genutzten Flugkorridoren z.B. Anflugschneisen zum Horstplatz und zu Nahrungsflächen.

Der „Fledermausschlag“ im Bereich der Rotorblätter stellt den zentralen Konflikt von Windenergieanlageplanungen für die Fledermausfauna dar. Neben der direkten Kollision gehört hierzu auch die Verletzung durch Unterdruck (Barotrauma), der im nahen Umfeld der bewegten Rotorblätter auftritt. Im Vergleich zu den bau- und anlagebedingten Wirkungen, die überwiegend einmalige Eingriffe bedeuten und ggf. durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen wie die Schaffung neuer Leitlinienfunktionen kompensierbar sind, können Auswirkungen durch den Betrieb der WEA dauerhaft und wiederkehrend sein. Potenzielle Tötung durch Schlag betrifft neben der Lokalpopulation auch ziehende Fledermausarten während der Wanderung.

Von Windenergieanlagen mit tief liegender Rotorzone, z.B. Kleinwindenergieanlagen oder WEA mit überdurchschnittlich langen Rotorblättern bei geringer Nabenhöhe geht in Bezug auf die lokalen Fledermauspopulationen tendenziell eine erhöhte Schlaggefährdung aus, die dann auch bislang vom LANUV NRW nicht als windenergieempfindlich eingestufte Arten betreffen kann. In niedrigen Höhen halten sich insgesamt mehr Fledermausarten auf und findet ein Großteil der Flugbewegungen statt.

Die zentrale Schlagopferdatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg dokumentiert, dass Vögel und Fledermäuse aller Arten an WEA verunglücken können. Es häufen sich aber Totfunde insbesondere der großen Vogelarten und überwiegend strukturungebunden fliegender Fledermausarten (DÜRR 2023). Obwohl die Daten der Zentralen Fundkartei nur einen sehr geringen Teil der Zahl der tatsächlich geschlagenen Individuen widerspiegeln, können anhand der absoluten Populationsgröße in einem Gebiet und der Zahl der gefundenen Schlagopfer Tendenzen abgeleitet werden. So entsteht durch die dokumentierte Schlaghäufigkeit und der Populationsgröße die Einstufung bestimmter Arten als „WEA-empfindliche Arten“.

Neuere Erkenntnisse aus der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) stützen die Annahme einer potenziellen Betroffenheit aller Arten. Dabei traten Schlagopfer großer, ziehender Arten (z.B. Gänse und Kraniche) proportional seltener auf als Schlagopfer von Nahrung suchenden Greifvögeln. Zumindest für die Arten Mäusebussard und Rotmilan kann die Studie die Schlagopferzahlen modellieren und belegt eine teilweise populationsrelevante Beeinträchtigung dieser Arten. Weitere Arten, wie z.B. Ringeltaube und Stockente werden wesentlich häufiger von Rotoren erfasst. Für diese Arten sowie für durchziehende nordische Singvögel kann die Studie aber keine populationsrelevanten Auswirkungen der Kollisionen belegen (GRÜNKORN et al. 2016).

Nach Interpretation des LANUV NRW liegt ein artenschutzrechtlicher Konflikt vor, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage und trotz Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Kollisionen überdurchschnittlich häufig auszulösen geeignet ist (MULNV NRW 2017). Vor allem bei seltenen Arten und Populationen mit geringen Individuenzahlen und geringer Reproduktionsrate kann auch die Gefährdung von Einzeltieren einen artenschutzrechtlichen Konflikt bedeuten.

Über das Schlagrisiko hinaus wird für in der Nähe von WEA brütende Vögel, vor allem bei Offenlandarten, ein verringerter Bruterfolg vermutet. Als Ursache des verringerten Bruterfolgs wäre die Zunahme von Störungen durch Wartungsarbeiten, Spaziergänger und Neugierige zu nennen. Der Einfluss der permanenten Geräuschkulisse führt möglicherweise dazu, dass nähernde Prädatoren nicht mehr wahrgenommen werden. Außerdem können Geräusche Balzrufe überdecken und somit zur Entwertung von Revieren führen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert. Ein solches Verhalten kann sich als Reaktion auf Schattenbewegungen als überlebenswichtiges Verhalten bei solchen Arten herausgebildet haben, die mit Beutegreifern aus der Luft rechnen müssen.

Mögliche **betriebs**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA mit Vögeln und Fledermäusen:

- erhöhtes Kollisionsrisiko (Schlag und Barotraumen)
- Lebensraumentwertung durch z.B. Lärm, Schlagschatten der Rotorblätter, Leuchtfeuer, Störungen (Wartungsarbeiten)

Die neu geplanten WEA sind geeignet, bei nahe gelegenen Brutvorkommen oder Quartieren von WEA-empfindlichen Arten das Tötungsrisiko durch Kollisionen mit Masten und Rotoren für diese Arten signifikant zu erhöhen. Bei Vorkommen WEA-empfindlicher Vogel- und Fledermausarten können Maßnahmen zur Verringerung der betriebsbedingten Auswirkungen, bis hin zu Ausschlussbereichen oder umfassenden Abschaltzeiten um die Brutplätze und Quartiere der WEA-empfindlichen Arten erforderlich werden.



7 Datenrecherche

Die Datenrecherche zu Artvorkommen von WEA-empfindlichen Arten erfolgt im (erweiterten) maximalen Einwirkungsbereich um die geplanten WEA. Dieser Bereich umfasst bei den Vögeln unter Berücksichtigung aller WEA-empfindlichen und kollisionsgefährdeter Vogelarten den 5.000 m-Radius. Bei den Fledermäusen umfasst er den 1.000 m-Radius.

Informationen aus den Objektbeschreibungen der Biotopkatasterflächen und Schutzgebiete innerhalb des 1.000 m-Radius werden über die WEA-empfindlichen Arten hinaus auch für alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten ausgewertet, da in diesem Bereich auch baubedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind.

Die Ergebnisse der Recherche zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten sind in der Karte 1 im Anhang dargestellt.

7.1 Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten

Die Standorte der vier WEA liegen nicht in einem vom LANUV NRW definierten Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten (LANUV NRW 2024a).

Das nächste vom LANUV definierte Schwerpunktorkommen von Zugvögeln ist eines der nördlichen Gänse, welches sich 4,8 km nordwestlich der WEA befindet.

7.2 EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000)

Im 5.000 m-Radius um die geplanten WEA befinden sich drei FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet (LANUV NRW 2024b).

Tab. 5: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in nahe gelegenen FFH- und Vogelschutzgebieten (VSG)

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
DE-3907-301	Schwattet Gatt	1.000 m westlich	Baumfalke Bekassine Schwarzkehlchen Schwarzspecht Moorfrosch	Brut/Fortpflanzung Durchzug keine Angabe Brut/Fortpflanzung Keine Angaben
DE-3907-303	Wacholderheide Hörsteloe	1.920 m nordöstlich	Keine Angabe	Keine Angabe
DE-3806-301	Lüntener Fischteich u. Ammeloer Venn	4.490 m nordwestlich	Baumfalke Bekassine Großer Brachvogel Kiebitz Uferschnepfe Ziegenmelker	Durchzug Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung
DE-3807-401	VSG-Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes	4.067 m nordwestlich	Baumfalke Bekassine Bekassine Blässgans Goldregenpfeifer Großer Brachvogel Großer Brachvogel Kiebitz Kiebitz Kornweihe Kranich Kranich Rohrdommel	Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung Durchzug Durchzug Durchzug Brut/Fortpflanzung Durchzug Durchzug Brut/Fortpflanzung Wintergast Durchzug Brut/Fortpflanzung Durchzug



Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
			Rohrweihe Rotschenkel Rotschenkel Saatgans Schwarzkopfmöwe Singschwan Sumpfohreule Trauerseeschwalbe Uferschnepfe Uferschnepfe Wachtelkönig Wanderfalke Weißwangengans Weißwangengans Wespenbussard Ziegenmelker Zwergschwan	Brut/Fortpflanzung Durchzug Brut/Fortpflanzung Durchzug Brut/Fortpflanzung Durchzug Wintergast Durchzug Durchzug Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung Durchzug Durchzug Brut/Fortpflanzung Brut/Fortpflanzung Durchzug

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die > 1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche > 1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

7.3 Naturschutzgebiete

Innerhalb des 5.000 m-Radius befinden sich fünf Naturschutzgebiete (s. Tab. 6) (LANUV NRW 2024c).

Tab. 6: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten in Naturschutzgebieten im 5.000 m-Radius

Geb. Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*	Status
BOR-033	NSG Schwattet Gatt	1.000 m westlich	Keine Angaben	Keine Angaben
BOR-034	NSG Lüntener Fischteiche	4.490 m nordwestlich	keine Angaben	Keine Angaben
BOR-030	NSG Wacholderheide Hürsteloe	1.920 m nordöstlich	Keine Angaben	Keine Angaben
BOR-004	NSG Butenfeld	3.150 m nordöstlich	Bekassine Goldregenpfeifer Großer Brachvogel Kiebitz Rotschenkel Uferschnepfe	Keine Angaben Keine Angaben Keine Angaben Keine Angaben Keine Angaben Keine Angaben
BOR-026	NSG Wendfeld	4.710 m südlich	Keine Angaben	Keine Angaben

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die > 1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche > 1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

7.4 Biotopkatasterflächen, gesetzlich geschützte Biotope und Biotopverbund

Faunistische Daten aus den Meldebögen der schutzwürdigen und gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des UG₁₀₀₀ wurden auf Angaben zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten überprüft. In der Regel liegen für diese Flächen keine faunistischen Daten vor. Zufallsbeobachtungen und bedeutsame Vorkommen sind aber in einigen Fällen vermerkt.

In Tab. 7 sind die Biotopkatasterflächen und gesetzlich geschützten Biotope mit Angaben zu WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten dargestellt.



Im UG₁₀₀₀ liegen vier schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters Nordrhein-Westfalen (BK). Innerhalb der Biotopkatasterfläche „NSG Schwattet Gatt“ (BK-3907-0114) sind insgesamt 24 gesetzlich geschützte Biotope (vorwiegend Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, stehende Binnengewässer und Moore) dargestellt. Im Biotopkataster „Waldkomplex "Provinzbusch" westlich von Ottenstein“ (BK-3907-0115) und „Erlenbruchwald und alter Eichenbestand nördlich Ottenstein“ (BK-3907-0118) ist jeweils ein gesetzlich geschütztes Biotop vermerkt. Für keines dieser gesetzlich geschützten Biotope sind Vorkommen planungsrelevanter Arten angegeben (LANUV NRW 2024d):

Tab. 7: Angaben zu WEA-empfindlichen / planungsrelevanten Arten aus dem Biotopkataster

Geb.Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WEA*	WEA-empfindliche und planungsrelevante Arten*
BK-3907-0114	NSG Schwattet Gatt	1.000 m westlich	Keine Angaben
BK-3907-0117	Kleiner Birkenwald westlich von Ottenstein	275 m östlich	Keine Angaben
BK-3907-0115	Waldkomplex "Provinzbusch" westlich von Ottenstein	257 m südwestlich	Keine Angaben
BK-3907-0118	Erlenbruchwald und alter Eichenbestand nördlich Ottenstein	1.390 m östlich	Keine Angaben

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Arten sind **fett** markiert

* Planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Arten, die > 1.000 m entfernt gemeldet sind, werden nicht aufgeführt. Ist unklar, ob die Meldung sich auf Bereiche > 1.000 m entfernt bezieht, wird die Art vorsorglich für die weitere Betrachtung aufgeführt.

Für die übrigen schutzwürdigen und gesetzlich geschützten Biotope sind keine faunistischen Angaben in den Objektbeschreibungen gemacht. Entsprechend können aus diesen Flächen keine zusätzlichen Hinweise auf Vorkommen WEA-empfindlicher / planungsrelevanter Arten aus dem Informationssystem gezogen werden.

7.5 Messtischblattquadranten

Das erweiterte UG von 5.000 m um die geplanten WEA befindet sich in der atlantischen Region und überschneidet vorwiegend die Messtischblattquadranten Q39071 und Q39072 (Ottenstein), sowie Q38074 und Q38073 (Alstätte). Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich überwiegend im MTBQ 39071.

Für alle vier Messtischblattquadranten sind 61 planungsrelevante Arten aufgeführt (LANUV NRW2024e) (s. Tab. 6). WEA-empfindliche Arten nach (MULNV NRW 2017) sind **fett** markiert. Hierbei wurde der angegebene Status berücksichtigt.

Tab. 8: Planungsrelevante Arten der Messtischblattquadranten im Einwirkungsbereich der geplanten WEA

LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q39071	Q39072	Q38074	Q38073
Säugetiere							
1.	Mopsfledermaus	Art vorhanden	U↑		x		
Vögel							
1.	Baumfalke	Brutvorkommen	U	x	x		
2.	Baumpieper	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x
3.	Bekassine	Rast/Wintervorkommen	U	x			x
4.	Bluthänfling	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
5.	Bruchwasserläufer	Rast/Wintervorkommen	S				x
6.	Dunkler Wasserläufer	Rast/Wintervorkommen	U				x
7.	Eisvogel	Brutvorkommen	G				x
8.	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x
9.	Feldsperling	Brutvorkommen	U	x	x	x	x



LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Q39071	Q39072	Q38074	Q38073
10.	Flussuferläufer	Rast/Wintervorkommen	G				x
11.	Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
12.	Girlitz	Brutvorkommen	S		x		
13.	Graureiher	Brutvorkommen	G		x		
14.	Großer Brachvogel	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
15.	Großer Brachvogel	Rast/Wintervorkommen	U				x
16.	Grünschenkel	Rast/Wintervorkommen	U				x
17.	Habicht	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
18.	Heidelerche	Brutvorkommen	U↑	x			
19.	Kampfläufer	Rast/Wintervorkommen	U				x
20.	Kiebitz	Brutvorkommen	S	x	x	x	x
21.	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
22.	Knäkente	Rast/Wintervorkommen	U				x
23.	Kornweihe	Rast/Wintervorkommen	S				x
24.	Kranich	Rast/Wintervorkommen	U↑				x
25.	Krickente	Rast/Wintervorkommen	G			x	x
26.	Krickente	Brutvorkommen	U	x			x
27.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x
28.	Löffelente	Rast/Wintervorkommen	U				x
29.	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
30.	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
31.	Nachtigall	Brutvorkommen	U	x	x	x	
32.	Pirol	Brutvorkommen	S		x		x
33.	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
34.	Rebhuhn	Brutvorkommen	S	x	x	x	x
35.	Rohrweihe	Brutvorkommen	U		x		x
36.	Rotschenkel	Rast/Wintervorkommen	S				x
37.	Schleiereule	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
38.	Schwarzkehlchen	Brutvorkommen	G				x
39.	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	x		x	x
40.	Silberreiher	Rast/Wintervorkommen	G				x
41.	Sperber	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
42.	Spießente	Rast/Wintervorkommen	U				x
43.	Star	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
44.	Steinkauz	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
45.	Sumpfohreule	Rast/Wintervorkommen	S				x
46.	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G	x			x
47.	Turmfalke	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
48.	Turteltaube	Brutvorkommen	S	x	x	x	x
49.	Uferschnepfe	Brutvorkommen	S		x	x	x
50.	Uferschwalbe	Brutvorkommen	U		x		
51.	Uhu	Brutvorkommen	G		x		
52.	Wachtel	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
53.	Waldkauz	Brutvorkommen	G	x	x	x	x
54.	Waldlaubsänger	Brutvorkommen	U	x			
55.	Waldohreule	Brutvorkommen	U	x	x	x	x
56.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U	x		x	x
57.	Wasserralle	Brutvorkommen	U	x			x
58.	Wiesenpieper	Brutvorkommen	S	x	x		
59.	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G	x			x
	Reptilien						
1.	Zauneidechse	Art vorhanden	U	x		x	

WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017) und kollisionsgefährdete Arten nach § 45b BNatSchG sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

Quadranten, in denen der Bau stattfindet, sind grau hinterlegt

7.6 Daten öffentlicher Stellen

Folgende Datenquellen wurden zur Klärung der Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten sowie im 1.000 m-Radius sämtliche planungsrelevanten Arten angefragt:

- Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS (LANUV NRW),
- Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken,
- Daten der Biologischen Station Zwillbrock e.V.

Die Vorkommen WEA-empfindlicher Artvorkommen im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich und die vorhandenen WEA sind in der Karte 1 dargestellt. Dabei wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine Darstellung von Arten mit einem artspezifischen Untersuchungsradius / Prüfbereich von 100 bis 1.000 m außerhalb des UG₁₀₀₀ verzichtet.

7.6.1 Daten aus dem Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung @infos

Im Fundortkataster des LANUV NRW sind Nachweise der WEA-empfindlichen Arten **Bekassine**, **Großer Brachvogel**, **Kiebitz**, **Rotschenkel**, **Uferschnepfe**, **Uhu** und **Ziegenmelker** aus dem Umkreis von 5 km um die geplanten WEA angegeben.

Die meisten Nachweise stammen aus den mehrere Kilometer entfernt gelegenen NSG „Lüntener Fischteiche“ und „Butenfeld“.

Innerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten WEA liegen nur zwei Datenpunkte zu Vorkommen von **Großen Brachvögeln** etwa 500 m nördlich der geplanten WEA.

7.6.2 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken lieferte Kartierdaten aus Kartierungen zu den in Ahaus ausgewiesenen Windkonzentrationszonen und einer weiteren Kartierung in Vreden. Zusätzlich zu den aus dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Stadt Ahaus bekannten Daten kommen somit noch Nachweise zu Vorkommen von einem Paar **Uhus** im Waldgebiet Fürstenbusch und einer **Rohrweihen**-Ackerbrut bei Ahaus Barle hinzu.

7.6.3 Daten der Biologischen Station Zwillbrock e.V.

Die Biologische Station Zwillbrock e.V. lieferte Daten zu Vorkommen der Arten **Großer Brachvogel**, **Kiebitz**, **Rohrweihe** und **Weißwangengans**. Nahezu alle der von der Biostation gemeldeten Artvorkommen liegen außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA.

Einzig ein Vorkommen von Großen Brachvögeln nördlich der WKZ liegt innerhalb des Einwirkungsbereiches von 500 m zu den WEA. Dieses Vorkommen ist offensichtlich eines der zwei Vorkommen, die auch von WWK 2021 kartiert wurden.

8 Faunistische Untersuchungen in 2020 und 2021 (Daten des Büros WWK)

Die Stadt Ahaus beauftragte das Büro WWK Umweltplanung mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die Flächennutzungsplanänderung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen Windenergie“. Zu diesem Zweck führte das Büro WWK in den Jahren 2020 und 2021 umfangreiche Erfassungen der Avifauna durch. Das Untersuchungsgebiet für diese Untersuchungen überdeckt den Einwirkungsbereich der im vorliegenden Gutachten behandelten vier WEA vollständig (s. Abb. 1). Nach Abstimmung mit dem Kreis Borken sind die vorliegenden Daten hinreichend aktuell und mit ausreichender Erfassungstiefe bearbeitet, so dass sie für das vorliegende Verfahren verwendet werden dürfen.

Die Daten aus der Flächennutzungsplanänderung sind nach der öffentlichen Auslegung zugänglich und bilden die Grundlage des vorliegenden Fachbeitrags. Im vorliegenden Gutachten werden lediglich das Untersuchungsgebiet, die Kartierzeiten und Witterungsverhältnisse, Horstbäume sowie Revierzentren übernommen. Weitere Erläuterungen oder Darstellungen von Flugbewegungen können dem umfangreichen Gutachten für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Stadt Ahaus entnommen werden, so dass die Ergebnisse hier in Kurzfassung dargestellt werden.

Für die Artgruppe der Fledermäuse fanden keine Vor-Ort-Erfassungen statt. Gemäß Leitfaden NRW (MULNV NRW 2017) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen. Die Datenrecherche ergab keine Hinweise auf eine Betroffenheit von Quartieren oder besondere Konstellationen, so dass keine weitergehenden Untersuchungen der Fledermausfauna durchgeführt wurden. Zum Schutz WEA-empfindlicher Fledermausarten werden von vornherein die nach dem Leitfaden maximal möglichen Abschaltzeiten, die einen Großteil der Aktivitäten in Rotorhöhe abdecken, eingeplant.

Auch zu weiteren potenziell betroffenen Artgruppen wie Amphibien oder Reptilien wurden keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt.

Für alle nicht vor Ort erfassten Arten erfolgt aber eine Datenrecherche und eine Potenzialabschätzung anhand der Habitateignung.

8.1 Methoden

8.1.1 Brutvogelkartierung

Die Brutvogelkartierung des Büros WWK erfolgte von Ende Februar 2020 bis Ende Juli 2020. Dabei wurde ein Gebiet im Umkreis von 2.000 m um die Potenzialfläche E auf Greif- und Großvögel abgesehen. In einem 1.000 m-Radius um die Potenzialfläche wurden zudem störungsempfindliche Arten und alle planungsrelevanten Vogelarten kartiert. Es erfolgten drei Horstsuchen und eine Horstkontrolle, acht Brutvogelbegehungen tagsüber und drei Nachtbegehungen sowie Sondertermine zur Erfassung von Waldschnepfen.

Die genauen Methoden sind in Kapitel 3.1 und 3.2 des Artenschutzbeitrags von WWK (2021) dargestellt.



Potenzialfläche E

Tab. 16 PF E: Termine und Witterungsbedingungen bei den Brutvogelerfassungen 2020

Datum	Methode	Zeit von	Zeit bis	Dauer (in h)	Temp. (in °C)	Windrichtung	Windst. (in Bft)	Bewölkung (in %)	Niederschlag (in %)
01.03.2020	H	10:38	18:38	8,0	8	SW	2 - 5	90	1, Graupelschauer
01.03.2020	N	18:12	21:42	3,5	6 - 8	SW	1 - 2	80	0
07.03.2020	H	10:42	17:42	7,0	5 - 9	W	2	20	0
09.03.2020	H	11:19	18:19	7,0	8 - 11	SW	2 - 3	90	1, Schauer
09.03.2020	N	18:29	21:59	3,5	8	W-SW	1 - 2	85	0
19.03.2020	Bv	08:00	15:00	7,0	12 - 14	NW	0 - 1	80	0
11.04.2020	Bv	10:00	17:00	7,0	14 - 18	S	2	0	0
27.04.2020	Bv	09:10	16:10	7,0	12 - 19	SW	1 - 2	5	0
26.05.2020	Bv	11:00	18:00	7,0	17 - 20	NNW	0 - 1	10	0
29.05.2020	HK	13:15	20:15	7,0	20 - 24	NO	1 - 2	0	0
18.06.2020	N	21:25	00:55	3,5	16 - 19	N	1	100	0
29.06.2020	Bv	06:30	13:30	7,0	15 - 19	SW	2 - 4	30	0
10.07.2020	Bv (& Bf-H)	07:30	14:30	7,0	15 - 17	SW	2 - 3	100	40, Nieselregen
31.07.2020	Bv	09:00	16:00	7,0	24 - 30	SO	1 - 2	0	0
10.08.2020	Bv	12:00	20:00	8,0	29 - 34	O	1 - 3	10	0

Bv = Brutvogelkartierung, H = Horstsuche, HK = Horstkontrolle, N = Nachtbegehung

Abb. 2: Termine der Brutvogelkartierung durch WWK (2021)

Tab. 17 PF E: Termine und Witterungsbedingungen bei den Waldschnepfen-Erfassungen 2020

Datum	Standort	Zeit von	Zeit bis	Dauer	Temp. (in °C)	Windrichtung	Windst. (in Bft)	Bewölkung (in %)	Niederschlag (in %)
05.05.2020	2	20:04	22:04	2,0	10 - 12	NO	1 - 2	0	0
	1	20:04	22:04	2,0					
24.05.2020	2	20:30	22:30	2,0	12 - 13	W	3	100	15, Regen
	1	20:30	22:30	2,0					
08.06.2020	2	20:50	22:50	2,0	14 - 16	N	1 - 2	95	10, leichter Nieselregen
	1	20:50	22:50	2,0					

Abb. 3: Termine der Waldschnepfenerfassung 2020

8.1.2 Rastvogelkartierung

Die Rastvogeluntersuchung des Büros WWK erfolgte an 24 Terminen im Radius von 1.000 m um die Potenzialfläche E im Zeitraum von Anfang März 2020 bis Ende Februar 2021.

Tab. 15 PF E: Termine und Witterungsbedingungen bei den Rastvogelerfassungen 2020/2021

Datum	Zeit von	Zeit bis	Dauer (in h)	Temp. (in °C)	Windrichtung	Windst. (in Bft)	Bewölkung (in %)	Niederschlag (in %)
05.03.2020	11:10	14:40	3,5	7	○	2	100	0
10.03.2020	11:15	14:45	3,5	11	SW	2 - 4	100	100 (70 % Regen, 30 % Nieselregen)
17.03.2020	09:00	12:30	3,5	9 - 11	SW	3 - 4	10	0
25.03.2020	13:45	17:15	3,5	9	○	2 - 3	5	0
04.04.2020	11:30	15:00	3,5	10 - 13	S-SO	1 - 3	0	0
09.04.2020	14:30	18:00	3,5	19 - 21	N	2 - 3	0	0
05.08.2020	12:30	16:00	3,5	27 - 28	SW	2	0	0
23.08.2020	11:00	14:30	3,5	17 - 20	SW	2	85	5, leichter Regen, Nieselregen
27.08.2020	08:00	11:30	3,5	14	W	2	80	0
01.09.2020	13:30	17:00	3,5	18	NO	2	40	5, leichter Regen
09.09.2020	10:00	13:30	3,5	18	SW	2 - 3	100	0
18.09.2020	10:15	13:45	3,5	15 - 20	○	2	0	0
22.09.2020	11:30	15:00	3,5	21	SW	1	0	0
30.09.2020	09:30	13:00	3,5	14	S	2	90	Leichter Nebel
09.10.2020	12:15	15:45	3,5	13	S	2	90	0
13.10.2020	07:20	10:50	3,5	5 - 9	SO	2	80	0
27.10.2020	07:15	10:45	3,5	9 - 10	SW	4	90	0
12.11.2020	12:00	15:30	3,5	13	SW	2 - 3	70	0
27.11.2020	08:30	12:00	3,5	7 - 8	○	1	100	Nebel, Dunst
20.12.2020	12:30	16:00	3,5	0	SO	0 - 1	100	0
30.01.2021	10:10	13:40	3,5	1 - 2	NO	2 - 4	80	0
06.02.2021	08:15	11:45	3,5	2 - 3	○	2 - 3	100	50, leichter Regen, Regen
17.02.2021	11:50	15:20	3,5	8 - 11	NO	2 - 4	100	0
05.03.2020	11:10	14:40	3,5	7	○	2	100	0

Abb. 4: Termine der Rastvogelerfassung durch WWK (2021)

8.2 Ergebnisse - Kurzfassung

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen durch das Büro WWK in 2020 und 2021 wurden innerhalb des von WWK abgegrenzten UG insgesamt 49 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015) erfasst (s. Tab. 9). Die Arten, die mit Revieren innerhalb des UG₁₂₀₀ festgestellt wurden, sind in Karte 2.1 und 2.3 im Anhang dargestellt.

Als WEA-empfindlich gemäß MULNV (2017) sind die Arten **Baumfalke, Bekassine, Bläss- und Saatgans, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Lachmöwe, Rohrweihe, Rotmilan, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard** und **Ziegenmelker** einzustufen. (Hinweis: Nach Vorgabe des LANUV NRW sind Waldschnepfen ab 2023 nicht mehr als WEA-empfindlich eingestuft).

Die Nachweise der WEA-empfindlichen Arten in der Untersuchung von WWK werden unter Tab. 9 kurz beschrieben.

Tab. 9: Liste der von WWK im UG₁₂₀₀ nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten

LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Status	Anmerkung
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3 / V ^W	B	Ein Revier im FFH-Gebiet "Schwattet Gatt", ca. 900 m westlich der WKZ
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	B	16 Reviere im UG ₁₂₀₀
3.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	DZ	Rastvorkommen im FFH-Gebiet "Schwattet Gatt"
4.	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	* ^W	DZ	Überfliegende Trupps, auch Nahrung suchend/rastend auf den Ackerflächen nördlich der WKZ, einmalig > 1.000 Individuen auf einer Ackerfläche nördlich der WKZ
5.	Bluthänfling	<i>Carduelis canabina</i>	3 / V ^W	B	2 Reviere im UG ₁₂₀₀
6.	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*/V ^W	NG	Feststellung im FFH-Gebiet "Schwattet Gatt"
7.	Feldlerche	<i>Alda arvensis</i>	3S / V ^W	B	Ein Revier ca. 200 m nördlich der WKZ
8.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3 / * ^W	B	3 Reviere an Hofstellen, ca. 500 m östlich der WKZ
9.	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0 / * ^W	DZ	Nicht verortet
10.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2 / V ^W	B	8 Reviere an Waldrändern im UG ₁₂₀₀ , teilweise nahe der Eingriffsbereiche
11.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	NG	Nahrungsgast auf Ackerflächen nördlich der WKZ und innerhalb der WKZ
12.	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	3S / * ^W	B	2 Reviere 500-1.000 m nördlich der WKZ
13.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	B	Ein Revier im Waldgebiet "Provinzbusch", ca. 800 m westlich der WKZ
14.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2S / 3 ^W	B	8 Reviere im UG ₁₂₀₀ , 7 davon auf Ackerflächen nördlich der WKZ, bis zu 95 rastende Individuen ebendort, kein Brutvorkommen innerhalb der WKZ
15.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	B	Ein Revier im Waldgebiet "Provinzbusch", ca. 100 m westlich der WKZ
16.	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0 / 1 ^W	WG	Wintergast, Nahrungsflüge auf Ackerflächen nördlich der WKZ und innerhalb der WKZ
17.	Kranich	<i>Grus grus</i>	RS/* ^W	DZ	Auf dem Durchzug überfliegend, zwei rastende Individuen ca. 400 m westlich
18.	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3S / 3W	DZ	Rastvorkommen im FFH-Gebiet "Schwattet Gatt"
19.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2/2 ^W	B	Ein Revier im Waldgebiet "Provinzbusch", westlich der WKZ
20.	Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*/ * ^W	NG	Nahrungsgast auf Ackerflächen außerhalb des UG
21.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	B	5 Reviere im UG ₁₂₀₀
22.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S	NG	Nahrungsgast, Brutvorkommen nördlich von Ottenstein außerhalb des UG
23.	Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	*	?	Nicht verortet
24.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	B	4 besiedelte Gebäude im UG ₁₂₀₀
25.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-/* ^W	B	Ein Revier ca. 800 m nördlich der WKZ
26.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	VS / V ^W	NG	Feststellung mit Flügen im Umfeld des FFH-Gebiets "Schwattet Gatt", kein Brutnachweis
27.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*S / * ^W	NG	Nahrungsflüge über der WKZ und der Umgebung, kein Brutnachweis im UG ₁₂₀₀
28.	Saatgans	<i>Anser fabilis</i>	* ^W	DZ	Überfliegende Trupps, in kleiner Anzahl Nahrung suchend/rastend auf den Ackerflächen nördlich der WKZ
29.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*S	B	2 Reviere im UG ₁₂₀₀ , jeweils > 500 m entfernt
30.	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*/ * ^W	DZ	Rastvorkommen im FFH-Gebiet "Schwattet Gatt"
31.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	DZ	Feststellung außerhalb der Brutzeit südlich der WKZ
32.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	B	2 Reviere ca. 1.000 m westlich der WKZ
33.	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	* ^W	WG	Wintergast, Nahrungssuche auf Ackerflächen nördlich der WKZ



LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Status	Anmerkung
34.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	B	Brutvorkommen im Abstand von ca. 700 m zur WKZ
35.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	B	17 Reviere an Waldrändern im UG ₁₂₀₀ , teilweise nahe der Eingriffsbereiche
36.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3S	BV	Brutverdacht für eine Feldscheune 100 m östlich der WKZ
37.	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1 / 3 ^W	DZ	Auf dem Durchzug rastend auf Ackerflächen nördlich der WKZ
38.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	B	Ein Revier an einer Hofstelle 500 m östlich der WKZ
39.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2 / V ^W	B	Ein Revier nördlich der WKZ
40.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	B	5 Reviere im UG ₁₂₀₀
41.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	3	B	Ein Revier im FFH-Gebiet "Schwattet Gatt", ca. 1.100 m westlich der WKZ
42.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	3	B	Mehrere Vorkommen im Waldgebiet "Provinzbusch"
43.	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*S	NG	Zweimalige Feststellung als Nahrungsgast
44.	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*S / *W	NG	Brutzeitfeststellung kreisend über dem FFH-Gebiet "Schwattet Gatt", kein Brutvorkommen im UG₁₀₀₀
45.	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1S/2 ^W	DZ	Nicht verortet
46.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	2 / V^W	NG	Flugbewegungen über dem Waldgebiet "Provinzbusch", kein Brutnachweis für das UG₁₀₀₀
47.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2S / *W	DZ	Wintergast/Durchzügler, Feststellung außerhalb der WKZ
48.	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	2S	B	2 Reviere im Waldgebiet "Provinzbusch", ca. 500 - 1.200 m westlich der WKZ
49.	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	B	Zwei Brutpaare im Heideweiher des FFH-Gebiets "Schwattet Gatt"

WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017) sind **fett** markiert

RL NRW: Rote Liste der Brutvogelarten (SUDMANN et al. 2021) und wandernder Vogelarten (SUDMANN et al. 2016) Nordrhein-Westfalens

Gefährdungskategorie: 0 = Ausgestorben / Erlöschen, 1 = vom Aussterben / Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, * = nicht gefährdet, ^W = Gefährdungskategorie bezieht sich auf wandernde Art nach SUDMANN et al. (2016)

Status: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast, ÜF = sonstige Überflüge

8.2.1 Baumfalke

Baumfalken sind Zugvögel, die den Winter in Afrika verbringen. Ab Mai werden die Brutgebiete in Mitteleuropa besiedelt. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Landschaften und jagen in großen Streifgebieten nach Großinsekten und Kleinvögeln (LANUV NRW 2024e).

Im FFH-Gebiet "Schwattet Gatt" existiert ein traditionell genutztes Revier von Baumfalken. WWK (2021) stellte ebendort zur Brutzeit Vorkommen von Baumfalken fest. Eine genaue Verortung des Brutplatzes gelang nicht.

8.2.2 Bekassine

Die Bekassine ist ein regelmäßiger Durchzügler in NRW und erscheint auf dem herbstlichen Durchzug zwischen Juli und Ende November sowie auf dem Frühjahrsdurchzug zwischen März und Mitte Mai. Sie rasten in Verlandungsbereichen sowie Schlammflächen und Sümpfen in Feuchtgebieten (LANUV NRW 2024e).

Im Rahmen der Rastvogelerfassungen stellte WWK (2021) mehrere rastende Bekassinen im FFH-Gebiet "Schwattet Gatt" fest. Innerhalb der Potenzialfläche oder dem Umkreis von 500 m wurden keine rastenden Bekassinen wahrgenommen. Hinweise auf Brutvorkommen von Bekassinen traten nicht auf.

8.2.3 Bläss- und Saatgans

Bläss- und Saatgänse sind Brutvögel der Tundra und kommen in NRW als Durchzügler und Wintergast vor. Als Überwinterungsgebiete bevorzugen sie ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe (LANUV NRW 2024e).

Bläss- und Saatgänse wurden von WWK (2021) überfliegend und in meist kleinen Anzahlen Nahrung suchend auf den großen Ackerschlägen nordwestlich der WKZ festgestellt. An einem einzigen Termin hielt sich auch ein recht großer Trupp von ca. 1.100 Blässgänsen auf einer Ackerfläche nördlich der WKZ auf (s. Karte 3 im Anhang).

8.2.4 Großer Brachvogel

Große Brachvögel nutzen Feuchtwiesen und Moorränder als Bruthabitat. Mit dem langen Schnabel wird im weichen Boden nach Wirbellosen gesucht. Der Nistplatz befindet sich am Boden in niedriger Vegetation (LANUV NRW 2024e).

Die Art Großer Brachvogel wurde von WWK (2021) mit zwei Revieren auf den Flächen nördlich der WKZ kartiert. Die idealisierten Revierzentren wurden von WWK etwa 550 m und 870 m nördlich der WKZ eingetragen. Die gesamte Reviergröße der beiden Reviere wurde nicht zeichnerisch dargestellt.

8.2.5 Kiebitz

Kiebitze brüten am Boden auf Grünland- und Ackerflächen. Für eine erfolgreiche Brut sind große, übersichtliche Flächen mit niedriger Vegetation und auch Deckungs- und Nahrungshabitate für die Jungvögel notwendig (LANUV NRW 2024e).

WWK (2021) kartierte insgesamt 8 Kiebitz-Reviere. Sieben dieser Reviere befinden sich auf den Ackerflächen nördlich der WKZ. Ein weiteres Revier wurde etwa 1.000 m nordöstlich bei Hörsteloe festgestellt.

Außerhalb der Brutzeit wurden Kiebitze ausschließlich auf den Flächen nördlich der WKZ festgestellt. Es handelte sich um Ansammlungen von bis zu 100 Individuen.

Die nun von der WKZ beanspruchten Flächen waren weder von Brutvorkommen noch von rastenden Kiebitzen genutzt.

8.2.6 Kornweihe

Kornweihen sind zwischen Ende September und Anfang Mai als regelmäßige Wintergäste in NRW anzutreffen. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt sie weiträumig offene Moor- und Heideflächen, sowie großräumige Bördelandschaften (LANUV NRW 2024e).

Im Winter 2020/21 hielt sich offenbar eine Kornweihe im Umfeld der WKZ auf. WWK (2021) zeichnete Flugbewegungen dieses Tieres vorwiegend auf den Ackerflächen nördlich der WKZ auf. Vereinzelt wurden auch Flüge von Kornweihen südlich der WKZ und an dem Waldgebiet Provinzbusch dokumentiert.

8.2.7 Kranich

Der Frühjahrsdurchzug der Kraniche findet von Ende Februar bis Anfang April statt (LANUV NRW 2024e).

Kraniche wurden von WWK (2021) auf dem Durchzug über die Fläche erfasst. Eine besondere Beobachtung ist die Feststellung von zwei Kranichen nordwestlich der WKZ. Dabei handelte es sich um eine Brutzeitfeststellung. Weitere Hinweise auf Brutvorkommen von Kranichen im Umfeld der WKZ traten nicht auf.

8.2.8 Lachmöwe

In NRW brüten Lachmöwen von April bis Juli in wenigen Kolonien (LANUV NRW 2024e). Außerhalb dieses Zeitraums treten sie als Durchzügler und an Feuchtgebieten und Gewässern auch als Wintergäste auf.

Im Rahmen der Rastvogelkartierungen von WWK (2021) wurden auch Lachmöwen festgestellt. In den Karten ist nur eine Flugbewegung etwa 1.000 m nördlich der WKZ eingetragen. Hinweise auf Brutvorkommen von Lachmöwen im UG₁₀₀₀ liegen nicht vor.

8.2.9 Rohrweihe

Die Nahrung von Rohrweihe besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die sie gewöhnlich im niedrigen Suchflug über Agrar-Flächen und Saumstrukturen erbeuten (LANUV NRW 2024e).

Rohrweihen wurden von WWK (2021) sowohl im Brut- als auch im Rastzeitraum im Umfeld des FFH-Gebiets "Schwattet Gatt" festgestellt. Hinweise auf ein Brutvorkommen in dem untersuchten Gebiet traten nicht auf.

8.2.10 Rotmilan

Rotmilane jagen ihre Beute in mosaikartigen Agrarlandschaften. Sie besteht aus Kleinsäugern, Vögeln, Fischen und Aas (LANUV NRW 2024e).

WWK (2021) dokumentierte im Erfassungszeitraum etwa 4 Flüge von Rotmilanen in dem untersuchten Gebiet. Es ist unklar in welchen Zeitraum die Nachweise auftraten. Hinweise auf ein Brutvorkommen von Rotmilanen traten nicht auf.

8.2.11 Wanderfalke

Die Nahrung von Wanderfalken besteht ausschließlich aus Vögeln wie Tauben, Drosseln oder Limikolen. (LANUV NRW2024e).

WWK (2021) stellte an zwei Terminen Wanderfalken als Gastvögel in dem Gebiet fest. Hinweise auf Brutvorkommen liegen nicht vor.

8.2.12 Weißstorch

Die Nahrung des Weißstorchs ist sehr vielseitig, sie besteht vor allem aus Kleinsäugern, Insekten und deren Larven, Regenwürmern, Fröschen, Fischen, Reptilien. Diese wird vor allem auf Flächen mit kurzer oder lückenhafter Vegetation und im Seichtwasser gesucht (LANUV NRW 2024e).

Weißstörche wurden von WWK (2021) nicht als Brutvögel in dem Gebiet kartiert. Es traten wohl Sichtungen von über dem FFH-Gebiet "Schwattet Gatt" fliegenden Weißstörchen auf. Die Nutzung des Gebiets durch Weißstörche wird von WWK als "vereinzelte Raumnutzung" eingestuft

8.2.13 Wespenbussard

Als ausgesprochener Nahrungsspezialist frisst der Wespenbussard vor allem Wespen, seltener auch anderen Insekten und Amphibien, die er am Boden erbeutet bzw. ausgräbt (LANUV NRW 2024e).

WWK (2021) dokumentierte im Erfassungszeitraum zwei Flüge von Wespenbussarden über dem Waldgebiet Provinzbusch. Ein besetzter Horst oder ein Reviernachweis (z.B. über den Eintrag von Beute zum wahrscheinlichen Nistplatz) wurde für den 1.000 m-Radius um die untersuchte Potenzialfläche nicht dokumentiert. WWK (2021) schließt aber nicht aus, dass Brutvorkommen von Wespenbussarden in dem Waldgebiet existieren.

8.2.14 Ziegenmelker

Ziegenmelker brüten am Boden von ausgedehnten, reich strukturierten Heide- und Moorgebieten, sowie in lichten Kiefernwäldern auf trockenem, sandigem Boden, seltener auch auf Kahlschlags- oder Windwurfflächen (LANUV NRW 2024e).

WWK (2021) erfasste im Waldgebiet Provinzbusch zwei Vorkommen von Ziegenmelkern. Die idealisierten Revierzentren, die wahrscheinlich nach dem Standort der singenden Männchen eingetragen wurden, liegen in einem Abstand von 500 m und 1.150 m zu der nächsten der geplanten WEA.

9 Plausibilitätskontrolle 2023

9.1 Zielsetzung

Zur Überprüfung der Aussagekraft der in 2020 und 2021 vorgenommenen Erfassungen fand im Frühjahr 2023 eine Plausibilitätskontrolle statt. Das Gebiet von 1.000 m um die neu ausgewiesene Windkonzentrationszone "Lüntener Mark" wurde an drei Terminen zur Brutzeit von Offenlandarten begangen.

Die Plausibilitätskontrolle hat zum Ziel, größere Landnutzungsänderungen oder erhebliche Veränderungen in den Habitatbedingungen zu erfassen. Wenn solche Änderungen (z.B. Waldrodungen nach Kalamitäten, Grünlandumbruch, größere Bauvorhaben, etc.) seit der Erfassung passiert sind, liegt ein Hinweis auf eine eingeschränkte Aussagekraft der Kartiererergebnisse vor. Durch die Begehung zur Brutzeit besteht darüber hinaus die Chance einer direkten Erfassung der vormals erfassten Arten. Eine Plausibilitätskontrolle ist aufgrund der geringeren Erfassungstiefe keinesfalls mit einer erneuten Kartierung gleichzusetzen, kann aber wichtige Hinweise zu den bereits erfassten oder neu eingewanderten Arten liefern.

Tab. 10: Termine der Plausibilitätskontrolle 2023

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	23.03.2023	12:00 – 15:00	trocken, 11°C, 3bft, 5/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
2.	14.04.2023	11:00 – 14:00	trocken, 7-10°C, 2bft, 2/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel
3.	04.05.2023	10:30 – 13:30	trocken, 11°C, 2-3bft, 0/8 bewölkt	Offenlandarten & Greifvögel

9.2 Ergebnisse

Die Plausibilitätskontrolle im 1.000 m-Radius rund um die Windkonzentrationszone "Lüntener Mark" hatte zum Ergebnis, dass die Habitatbedingungen sich im Vergleich zu der Situation im Jahr 2020 kaum geändert haben. Weder kam es zu größeren Gehölzarbeiten noch zu einer erheblichen Landnutzungsänderung. Ebenso wurden keine neuen Bauvorhaben registriert.

Im Rahmen der Plausibilitätskontrolle erfolgte eine Zufallserfassung aller Vögel. Ebenso wurden die Potenziale einer Besiedelung der Eingriffsbereiche durch weitere planungsrelevante Arten, wie z.B. Fledermäuse, Reptilien und Amphibien abgeschätzt. Bei diesen Zufallsbeobachtungen wurden insgesamt 43 Vogelarten erfasst.

Tab. 11: Im Rahmen der Plausibilitätskontrolle erfasste Vogelarten

LN	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Status	Anmerkung
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V	B	
3.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	B	bis zu 8 singende Männchen
4.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	
5.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
6.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	BV	
7.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	B	
8.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	B	
9.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	BV	
10.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	BV	
11.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S	B	mind. 1 Revier
12.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	B	
13.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	B	
14.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*	B	

LN	Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Status	Anmerkung
15.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	B	zwei singende Männchen
16.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	BV	
17.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	B	
18.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	NG	einzelner Nahrungsgast
19.	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	3S	B	ein Revierpaar, teilweise auch drei Tiere anwesend
20.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	BV	Ein balzender Altvogel im Provinzbusch
21.	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	
22.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	
23.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	B	
24.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2S	B	ca. 5 Paare auf Ackerflächen nördlich der WKZ, keine Kiebitze innerhalb der WKZ
25.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	B	
26.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	
27.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	B	ein kreisendes Paar über dem Schwatten Gatt
28.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	B	
29.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	B	
30.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	B	Brutverdacht für eine Hofstelle
31.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2S	B	Sichtung eines Paares im März
32.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	
33.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	
34.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*S	NG	einzelne als Nahrungsgast über frisch gemähten Ackergrasflächen im Mai
35.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	B	
36.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	
37.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	NG	über dem Gebiet kreisend
38.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	B	mind. 3 singende Männchen
39.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	B	
40.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	BV	
41.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2S	DZ	Durchzügler, auf nassen Flächen rastend
42.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	
43.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	B	

9.3 Fazit der Plausibilitätskontrolle

Im Rahmen der Plausibilitätskontrolle erfolgte eine aktuelle Einschätzung der Habitatstrukturen der WKZ und der Umgebung bis 1.000 m für die vorkommenden WEA-empfindlichen Arten.

Hinsichtlich der Offenlandarten wurden die Ergebnisse der Untersuchung von WWK (2021) bestätigt. Es wurden ebenfalls Kiebitze, Große Brachvögel und Rebhühner auf den großen Ackerschlägen nördlich der WKZ festgestellt. Bei allen drei Arten liegt durch die Anwesenheit von Paaren mit Revier anzeigendem Verhalten ein Brutverdacht vor. Wie auch bei WWK (2021) wurden auf den Flächen der WKZ keine Vorkommen von am Boden brütenden Feldvogelarten vorgefunden. Dies ist wahrscheinlich zum Einen mit der Nähe zu Wald und Feldgehölzen zu erklären. Zum Anderen werden die Flächen der WKZ mit intensiv genutztem Grünland und Ackergras bestellt. Die hohe und dichte Vegetation auf den Flächen stellt kein günstiges Bruthabitat für Offenlandarten dar.

Neben den Offenlandarten wurde auch die bereits durch WWK festgestellte Nutzung des Gebiets durch Greifvögel bestätigt. So wurde das Revier der Habichte und ein Revier von Mäusebussarden am Schwatten Gatt ebenfalls verortet. Auch wurde ein Überflug eines Rotmilans dokumentiert. Dieser hat das Gebiet wahrscheinlich wegen der am 4. Mai 2023 frisch gemähten Grünlandflächen aufgesucht. Die Nistplattform für Weißstörche südlich der Zone war in 2023 nicht besetzt.

Die Nutzung der Waldränder durch Baumpieper, Gartenrotschwänze und Stare, die hier in recht hoher Siedlungsdichte vorkommen, deckt sich mit den Erfassungen von WWK (2021).



10 Artenschutzrechtliche Bewertung

10.1 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Im Vorfeld der Bewertung erfolgt für die vorhandenen Daten und Kartierergebnisse zunächst die Ermittlung und eine erste Abschichtung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen, für die unter Berücksichtigung der definierten Prüfradien bau-, anlage- oder betriebsbedingte Konflikte grundsätzlich möglich sind. Für baubedingte Konflikte gelten dabei fachgutachterliche Einschätzungen, da Prüfradien gemäß Leitfaden NRW (MULNV NRW 2017) und § 45b BNatSchG lediglich für betriebs- und anlagebedingte Wirkungen definiert sind. Je nach Art sind dabei Vorkommen in bis zu 500 m Entfernung zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen sind 27 WEA-empfindliche / kollisionsgefährdete Arten zu berücksichtigen, die nach Datenlage oder den Kartierergebnissen im Betrachtungsraum vorkommen. Weitere 53 planungsrelevante Arten werden aufgrund der Datenrecherche oder aufgrund eines Nachweises bei der Brutvogelkartierung im Hinblick auf eine mögliche Prüfrelevanz bewertet. In der Tab. 1 werden somit insgesamt 80 prüfrelevante Arten aufgeführt.

In Bezug auf die Fledermausarten wird aufgrund einer i.d.R. schlechten Datengrundlage (große Erfassungslücken und fehlende Statusinformationen) die Liste als nicht abschließend betrachtet. Es ist ggf. mit einer betriebsbedingten Betroffenheit weiterer WEA-sensibler Fledermausarten zu rechnen. Auch können Fledermäuse – inklusive der nicht WEA-empfindlich eingestufteten Arten – potenziell bau-/anlagebedingt betroffen sein.

Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkungsbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung ab. Zum Beispiel kann eine vertiefende Betrachtung für offensichtlich nicht betroffene Gebäude bewohnende Schwalben oder lediglich als Wintergast auftauchende, aber nur als Brutvogel kollisionsgefährdete Kornweihen daher bereits im Rahmen dieser überschlägigen Betrachtung entfallen (Abschichtung).

In der Tab. 1 werden die ermittelten prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.

Tab. 1: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
Säugetiere						
1.	Mopsfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTBQ Waldfledermaus mit Quartieren in Bäumen Vorkommen im Eingriffsbereich nicht anzunehmen >> Baubedingte Betroffenheit auszuschließen 	k.N.		nein	nein
Vögel						
1.	Baumfalke	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich Vorkommen Durchzug im FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ 900 m westlich >> Betroffenheit bei Beeinträchtigung häufig genutzter Nahrungsflächen oder Flugruten nicht auszuschließen 	B	350 – 450 m (2.000 m) B	nein	ja
2.	Baumpieper	<ul style="list-style-type: none"> Listung in allen MTBQ 16 Reviere im UG Auch am Waldrand direkt neben der geplanten KSF von WEA 2 	B		ja	nein



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		<ul style="list-style-type: none"> • >> baubedingte Betroffenheit struktur- und abstandsbedingt nicht auszuschließen 				
3.	Bekassine	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich • Feststellung von Rastvorkommen im FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ 900 m westlich • Kein Brut oder Rastvorkommen im Einwirkungsbereich • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	RV/ DZ	500 m B		
4.	Blässgans	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich • Vorkommen als Durchzügler und Nahrungsgast nahe der WKZ • >> Vorkommen im Einwirkungsbereich > vertiefende Prüfung 	RV/ DZ	400 m NG 1.000 m RV	nein	ja
5.	Bluthänfling	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • 2 Reviere im Abstand von 250 – 600 zu den WEA • Durchzügler im Frühjahr und Herbst • >> baubedingte Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B, DZ		nein	nein
6.	Bruchwasserläufer	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
7.	Dunkler Wasserläufer	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
8.	Eisvogel	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • Feststellung im FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ • >> baubedingte Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	NG		nein	nein
9.	Feldlerche	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • Ein Revier ca. 200 m nördlich der WKZ • >> baubedingte Betroffenheit struktur- und abstandsbedingt nicht auszuschließen 	B		ja	nein
10.	Feldsperling	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • Mindestens 9 Reviere im UG, alle > 500 m von den Eingriffsbereichen entfernt • >> baubedingte Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
11.	Flussuferläufer	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • Feststellung als Durchzügler • >> baubedingte Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	DZ		nein	nein
12.	Gartenrotschwanz	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • 8 Reviere an Waldändern im UG, teilweise nahe der Eingriffsbereiche • >> baubedingte Betroffenheit struktur- und abstandsbedingt nicht auszuschließen 	B		ja	nein
13.	Girlitz	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
14.	Goldregenpfeifer	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	1.000 m RV	nein	nein
15.	Graureiher	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • Nahrungsgast, kein Brutvorkommen 	NG		nein	nein



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		<ul style="list-style-type: none"> >> baubedingte Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 				
16.	Großer Brachvogel	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich 2 Reviere 500-1.000 m nördlich der WKZ >> Betroffenheit durch Bau und auch durch Anlage der WEA nicht auszuschließen 	k.N.	500 m B	ja	ja
17.	Grünschenkel	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
18.	Habicht	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Ein Revier im Waldgebiet "Provinzbusch", ca. 800 m westlich der WKZ >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
19.	Heidelerche	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
20.	Kampfläufer	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
21.	Kiebitz	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich 8 Reviere im UG₁₂₀₀, 7 davon auf Ackerflächen nördlich der WKZ, bis zu 95 rastende Individuen ebendort, kein Brutvorkommen innerhalb der WKZ >> Betroffenheit baubedingt und anlagebedingt nicht auszuschließen 	DZ	100 m B 400 m RV	ja	ja
22.	Kleinspecht	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Ein Revier im Waldgebiet "Provinzbusch", ca. 100 m westlich der WKZ >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
23.	Knäkente	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
24.	Kornweihe	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich Wintergast, Nahrungsflüge auf Ackerflächen nördlich der WKZ und innerhalb der WKZ >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	WG	400 – 500 m (2.500 m) B	nein	nein
25.	Kranich	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich Auf dem Durchzug überfliegend, zwei rastende Individuen ca. 400 m nordwestlich >> Vorkommen im Einwirkungsbereich > vertiefende Prüfung 	DZ	500 m B 1.500 m RV	nein	ja
26.	Krickente	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Rastvorkommen im FFH-Gebiet "Schwattet Gatt" >> Betroffenheit abstands- und statusbedingt auszuschließen 	DZ.		nein	nein
27.	Kuckuck	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB 	BV		nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		<ul style="list-style-type: none"> • Ein Revier im Waldgebiet "Provinzbusch", westlich der WKZ • >>Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 				
28.	Lachmöwe	<ul style="list-style-type: none"> • Nahrungsgast auf Ackerflächen außerhalb des UG • Kein Brutvorkommen im UG₁₀₀₀ • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 		1000 m B	nein	nein
29.	Löffelente	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
30.	Mäusebusard	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • 5 Reviere im UG₁₂₀₀ • mind. 2 Reviere im 1.500 m-Radius, 1 Revier ca. 250 m westlich WEA 2 • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
31.	Mehlschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • Nahrungsgast, Brutvorkommen nördlich von Ottenstein außerhalb des UG • >>Betroffenheit abstands- und statusbedingt auszuschließen 	NG		nein	nein
32.	Mittelspecht	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen im UG, nicht genau verortet, wahrscheinlich in Eichenbeständen im Provinzbusch • >>Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
33.	Nachtigall	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
34.	Pirol	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
35.	Rauchschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • 4 besiedelte Gebäude im UG₁₂₀₀ • >>Betroffenheit strukturbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
36.	Rebhuhn	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • Ein Revier ca. 800 m nördlich der WKZ • Ausdehnung des Reviers und Brutstandort unklar • >> baubedingte Betroffenheit nicht auszuschließen 	B		ja	nein
37.	Rohrdommel	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	1.000 m B	nein	nein
38.	Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich • Hinweis der UNB Borken auf Brutvorkommen bei Ahaus-Barle • Feststellung mit Flügen im Umfeld des FFH-Gebiets "Schwattet Gatt", kein Brutnachweis • >>Betroffenheit abstands- und statusbedingt auszuschließen 	NG	400 – 500 m (2.500 m) B 1.000 m RV	nein	nein
39.	Rotmilan	<ul style="list-style-type: none"> • Nahrungsflüge über der WKZ und der Umgebung, kein Brutnachweis im UG₁₂₀₀ • >>Betroffenheit abstands- und statusbedingt auszuschließen 	NG	500 – 1.200 m (2.500 m) B	nein	nein
40.	Rotschenkel	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	500 m B	nein	nein



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
41.	Saatgans	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich Überfliegende Trupps, in kleiner Anzahl Nahrung suchend/rastend auf den Ackerflächen nördlich der WKZ >> Vorkommen im Einwirkungsbereich > vertiefende Prüfung 	DZ/ RV	400 m NG 1.000 m RV	nein	ja
42.	Schleiereule	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB 2 Reviere im UG₁₂₀₀, jeweils > 500 m entfernt >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
43.	Schnatterente	<ul style="list-style-type: none"> Rastvorkommen im FFH-Gebiet "Schwattet Gatt" kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
44.	Schwarzkehlchen	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Vorkommen im FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ Feststellung außerhalb der Brutzeit südlich der WKZ >> Betroffenheit abstands- und statusbedingt auszuschließen 	DZ		nein	nein
45.	Schwarzkopfmöwe	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	1000 m B	nein	nein
46.	Schwarzspecht	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Vorkommen im FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ 2 Reviere ca. 1.000 m westlich der WKZ >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
47.	Silberreiher	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Wintergast, Nahrungssuche auf Ackerflächen nördlich der WKZ >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	NG		nein	nein
48.	Singschwan	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	B	400 m NG 1.000 m RV	nein	nein
49.	Sperber	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Brutvorkommen im Abstand von ca. 700 m zur WKZ 	k.N.		nein	nein
50.	Spießente	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
51.	Star	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB 17 Reviere an Waldrändern im UG₁₂₀₀, teilweise nahe der Eingriffsbereiche >> baubedingte Betroffenheit struktur- und abstandsbedingt nicht auszuschließen 	B		ja	nein
52.	Steinkauz	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Brutverdacht für eine Feldscheune 100 m östlich der WKZ >> baubedingte Störung nicht auszuschließen 	BV		ja	nein
53.	Steinschmätzer	<ul style="list-style-type: none"> Auf dem Durchzug rastend auf Ackerflächen nördlich der WKZ >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	DZ		nein	nein
54.	Sumpfhohle	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich 	k.N.	500 – 1.000 m (2.500 m) B	nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					baubedingt	anlage- / betr.-bedingt
		<ul style="list-style-type: none"> kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 				
55.	Teichrohrsänger	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
56.	Trauerseeschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	1.000 m (3.000 m) B	nein	nein
57.	Turmfalke	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Ein Revier an einer Hofstelle 500 m östlich der WKZ >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
58.	Turteltaube	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
59.	Uferschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	500 m B	nein	nein
60.	Uferschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
61.	Uhu	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Hinweis der UNB Borken auf Brutvorkommen bei Ahaus-Barle kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	500 – 1.000 m (2.500 m) B	nein	nein
62.	Wachtel	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Ein Revier nördlich der WKZ Ausdehnung des Reviers und Brutstandort unklar >> baubedingte Betroffenheit nicht auszuschließen 	BV		ja	nein
63.	Wachtelkönig	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	500 m B	nein	nein
64.	Waldkauz	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB 5 Reviere im UG₁₂₀₀ 1 Revierverdacht im westlich 1.000 m-Radius >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
65.	Waldlaubsänger	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein
66.	Waldohreule	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Ein Revier im FFH-Gebiet "Schwattet Gatt", ca. 1.100 m westlich der WKZ >> Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
67.	Waldschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB Mehrere Vorkommen im Waldgebiet "Provinzbusch" nicht mehr als WEA-empfindlich eingestuft >> baubedingte Betroffenheit abstands- und strukturbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
68.	Wanderfalke	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich Zweimalige Feststellung als Nahrungsgast >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	NG	500 – 1.000 m (2.500 m) B	nein	nein
69.	Wasserralle	<ul style="list-style-type: none"> Vorkommen in umliegenden MTB kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.		nein	nein

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz	
					bau- bedingt	anlage- / betr.- bedingt
70.	Weißstorch	<ul style="list-style-type: none"> • Brutzeitfeststellung kreisend über dem FFH-Gebiet "Schwattet Gatt" • kein Brutvorkommen im UG₁₀₀₀ • Nisthilfe südlich der WKZ auch in 2023 nicht besetzt • >> betriebsbedingte Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	NG	500 – 1.000 m (2.000 m) B	nein	nein
71.	Weißwangengans	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	400 m NG 1.000 m RV	nein	nein
72.	Wendehals	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung im Rahmen der Kartierungen • Wahrscheinlich Durchzügler • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	DZ		nein	nein
73.	Wespenbus-sard	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich • Flugbewegungen über dem Waldgebiet "Provinzbusch", kein Brutnachweis für das UG₁₀₀₀ • >>betriebsbedingte Betroffenheit abstandsbedingt nicht auszuschließen 	B	500 – 1.000 m (2.000 m) B	nein	ja
74.	Wiesenpie-per	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • Wintergast/Durchzügler, Feststellung außerhalb der WKZ • >> Betroffenheit statusbedingt auszuschließen 	DZ		nein	nein
75.	Ziegenmel-ker	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich • Reviere im Waldgebiet "Provinzbusch", ca. 500 - 1.200 m westlich der WKZ • >> betriebsbedingte Betroffenheit nicht sicher auszuschließen 	B	500 m B	nein	ja
76.	Zwergtau-cher	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen in umliegenden MTB • Zwei Brutpaare im Heideweiher des FFH-Gebiets "Schwattet Gatt Vorkommen Brut/ Fortpflanzung im VSG „Hellwegbörde“ 450 m nördlich • >> Betroffenheit abstandsbedingt auszuschließen 	B		nein	nein
77.	Zwerg-schwan	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen im Schutzgebiet „Lüntener Fischteiche/Ammeloer Venn“ ca. 4 km nordwestlich • kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen 	k.N.	400 m NG 1.000 m RV	nein	nein
Amphibien						
1.	Moorfrosch	<ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen im FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ • keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich (Acker, Intensivgrünland) • >> Artvorkommen nicht anzunehmen 	k.N.		nein	nein
Reptilien						
1.	Zau-neidechse	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTB • keine geeigneten Habitatstrukturen im Eingriffsbereich (Acker, Intensivgrünland) • >> Artvorkommen nicht anzunehmen 	k.N.		nein	nein

Status / Prüfbedingung: B = Revier / Brutvogel, BV = Revier- / Brutverdacht, DZ = Durchzügler, Q = Quartier, RV = Rastvorkommen, WG = Wintergast, NG = Nahrungsgast, k.N. = keine Angabe / kein Nachweis im Rahmen der Kartierung
 Der als Prüfbedingung angegebene Status legt fest für welche Vorkommen die Einstufung der Art als „WEA-empfindlich“ gilt, z.B. nur für Brutvorkommen.

nicht fett = Artvorkommen, für die nach den vorliegenden Daten / Ergebnissen weder der geltende Prüfradius unterschritten wird noch im Rahmen einer überschlägigen Betrachtung baubedingte Konflikte zu befürchten sind → eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich (Abschichtung).

fett hervorgehoben = Artvorkommen, die der Datenlage nach prüfrelevant sind und im Weiteren vertiefend diskutiert und bewertet werden (Prüfung).

Aus der Abschichtungstabelle verbleiben insgesamt 14 Arten aus der Artgruppe der Vögel, für die eine vertiefende Betrachtung notwendig ist:

- **Baumfalke**
- Baumpieper
- **Bläss- und Saatgans**
- Feldlerche
- Gartenrotschwanz
- **Großer Brachvogel**
- **Kiebitz**
- **Kranich**
- Rebhuhn
- Star
- Steinkauz
- Wachtel
- **Wespenbussard**
- **Ziegenmelker**

(WEA-empfindliche Arten **fett** hervorgehoben).

Im Rahmen des Bewertungskapitels werden die Vogelarten ausführlich und artspezifisch berücksichtigt. Für die genannten Arten erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Bewertung, um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu bewerten und ggf. notwendige Maßnahmen zu definieren.

Die übrigen Artgruppen werden auf der Grundlage der vorhandenen Daten überschlägig bewertet.

Ergänzend werden ggf. baubedingt betroffenen nicht planungsrelevante Brutvögel zusammenfassend betrachtet.

10.2 Vertiefende Art für Art-Betrachtung Avifauna

10.2.1 Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

In Bezug auf baubedingte Konflikte ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände auch für nicht WEA-empfindliche Arten zu betrachten.

Im Folgenden erfolgt eine Bewertung für die neun planungsrelevanten Arten, für die Hinweise auf ein (potenzielles) Vorkommen im Umkreis von 500 m um die geplanten WEA vorliegen.

10.2.1.1 Baumpieper

Baumpieper brüten am Boden unter altem Gras, unter Sträuchern und Stauden. Bevorzugt werden Waldränder und halboffene Gebüsch-Landschaften. Das Nest wird ab Mitte April angelegt. Spätestens Ende Juni sind die letzten Jungen flügge (LANUV NRW2024e).

Die Eingriffsflächen für die geplante WEA 2 liegen nah an einem Waldrand, an dem Brutvorkommen von Baumpiepern kartiert wurden.

Wenn Bauarbeiten im Waldrandbereich zur Brutzeit durchgeführt werden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögel. Eine dauerhafte Schädigung der Fortpflanzungsstätten ist durch die Kleinräumigkeit der Eingriffe nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fall ist abzusehen, dass der Wald und der Waldrandbereich nicht direkt überplant werden. Die Eingriffe finden ausschließlich auf einer Ackerfläche statt, die durch einen Graben von dem Wald getrennt ist. Eine direkte Zerstörung von Nestern von Baumpiepern ist daher nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung einer störungsbedingten Brutaufgabe sollten die flächenintensiven Arbeiten (Baufeldräumung, Schottern, Räumung von Lagerflächen, etc.) außerhalb der Brutzeit stattfinden. Bei Arbeiten innerhalb der Brutzeit kann eine ökologische Baubegleitung feststellen, ob Brutvorkommen von Baumpiepern vorhanden sind und ggf. Schutzmaßnahmen koordinieren.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung von Baumpiepern sollten daher jegliche Arbeiten an Rändern von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Baumpiepern stattfinden (s. Kap. 11.1.1).

10.2.1.2 Feldlerche

Feldlerchen brüten am Boden in magerem Grünland, auf Heiden und reich strukturiertem Ackerland. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Brutzeit beginnt im April und reicht bis zum Ausfliegen der Jungen aus Zweitbruten bis Mitte August (LANUV NRW2024e).

In 2021 und 2023 befand sich das einzige Revier von Feldlerchen in dem Gebiet etwa 200 m nördlich der Windkonzentrationszone. Aufgrund der Größe und Struktur der von den WEA überplanten Fläche ist im Jahr der Bauarbeiten je nach Wetter und den Bedingungen auf den Ackerflächen auch im Wirkbereich der Bauarbeiten ein Revierzentrum von Feldlerchen möglich.

Feldlerchen zeigen, wie fast alle Offenlandarten, eine hohe Brutplatztreue und kehren in der Regel zu ihren angestammten Brutplätzen zurück. Es findet jedoch keine punktgenaue Besiedelung der angestammten Flächen statt, sodass es hier zu einer Verlagerung der Revierzentren kommen kann, die im Jahr der Bauarbeiten auch näher an den geplanten WEA-Standorten liegen können.

Bei Bodenarbeiten zur Brutzeit können Gelege direkt zerstört werden oder bereits bebrütete Gelege störungsbedingt aufgegeben werden. Es ist daher notwendig, die Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen zu beschränken.

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Feldlerchen unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können Eingriffsflächen so vorbereitet werden, dass keine Gefährdung von Bodenbrütern entsteht. Dazu gehört auch, falls erforderlich, die Anlage von Ausweichflächen für die betroffenen Arten.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen durchgeführt werden (s. Kap.11.1.1).

10.2.1.3 Gartenrotschwanz

Gartenrotschwänze brüten in großen Baumhöhlen und bevorzugen niedriges Magergrünland als Nahrungshabitat. Das Nest wird ab Mitte April angelegt. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (LANUV NRW2024e).

Im gesamten UG₁₂₀₀ wurden in 2021 mindestens 8 Reviere von Gartenrotschwänzen kartiert. Am Waldrand des Provinzbusches nahe der geplanten WEA 2 und in der Baumreihe nördlich der WEA 3 und WEA 4 wurde jeweils ein Revier von Gartenrotschwänzen festgestellt.

Wenn Bäume mit Höhlen gefällt werden, kann der Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Bei einer Fällung zur Brutzeit, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögel.

Im Rahmen der Beseitigung von Gehölzen zur Verbreiterung der Zuwegung und zur Einhaltung von Schwenkradien werden nur junge Gehölze beseitigt. Im LBP (öKon 2024) sind die Eingriffsbereiche mit Fotos dargestellt. Es handelt sich vorwiegend um junge Weiden und Sandbirken. In diesen Bäumen sind keine Baumhöhlen, die von Gartenrotschwänzen als Brutplatz genutzt werden können.

Die Planung verletzt für die Art Gartenrotschwanz keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

10.2.1.4 Großer Brachvogel

Große Brachvögel legen ihre Nester am Boden oder auf Bulten im Grünland an und besitzen eine hohe Ortstreue gegenüber ihrem Brutplatz. Aus diesem Grund kommt es in manchen Gebieten auch zu Ackerbruten, da die angestammten Brutplätze von Grünland zu Acker umgebrochen wurden. Auch das nähere Umfeld mit seinen Strukturen ist für die Jungvögel, welche Nestflüchter sind, überaus wichtig und deshalb mit in das engere Umfeld der Betrachtungen einzubeziehen (weite Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte). Die Brutzeit von Großen Brachvögeln beginnt Mitte März und endet mit dem flügge werden der Jungen Ende Juni. (LANUV NRW2024e)

Nördlich der WKZ liegen ein bis zwei Reviere der Art. Die Bruten finden wahrscheinlich sowohl auf Acker- als auch auf Grünlandflächen oder an Saumstrukturen von Gräben statt. Der jeweilige Neststandort kann jährlich wechseln.

Es kann daher in den folgenden Jahren und damit auch im Jahr der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden, dass sich das Revier der Großen Brachvögel näher an den nördlichen der geplanten WEA-Standorte verlagert. Große Brachvögel reagieren teilweise auf Veränderungen in den Beschaffenheiten der Kulturlandschaften ihrer Brutreviere mit kleinräumigen Umsiedlungen (LANUV NRW2024e).

Bei Bodenarbeiten zur Brutzeit können Gelege direkt zerstört werden oder bereits bebrütete Gelege störungsbedingt aufgegeben werden. Es ist daher notwendig, dass flächenintensive Arbeiten nur außerhalb der Brutzeit von Großen Brachvögeln und anderen Feldvogelarten, also nur in der Zeit vom 1. August bis zum 14. März, durchzuführen sind.

Sollte die Fortführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Großen Brachvögeln unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen der Art ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Großen Brachvögeln durchgeführt werden (s. Kap.11.1.1).

10.2.1.5 Kiebitz

Kiebitze brüten am Boden in nassem Grünland und inzwischen vorwiegend auf großflächigen Acker-schlägen. Für die Wahl des Neststandortes ist eine geringe Vegetationsbedeckung oder niedrige

Vegetation ausschlaggebend. Die Brutzeit von Kiebitzen beginnt Mitte März und endet mit dem flügge werden von Jungen aus Nachgelegen Mitte Juni (LANUV NRW2024e).

Im Umkreis von 500 m um die geplanten WEA-Standorte wurden durch die Kartierungen in 2021 insgesamt sieben Reviere festgestellt. Kiebitze haben eine hohe Brutplatztreue und kehren in der Regel immer wieder zu ihren angestammten Brutplätzen zurück. Kiebitze besiedeln die angestammten Flächen jedoch nicht punktgenau, sodass es hier in der Regel zu Verlagerungen der Revierzentren kommt, die im Jahr des Beginns der Bauarbeiten auch näher an den geplanten WEA-Standorten liegen können. Eine baubedingte Beeinträchtigung von Kiebitzen ist für die geplanten WEA-Standorte nicht auszuschließen.

Da sich die Reviere je nach Anbaufrucht jährlich verschieben, kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich im Jahr der Bauarbeiten ein Nest von Kiebitzen im Eingriffsbereich oder benachbart zu Eingriffen befindet.

Wenn flächenintensive Bauarbeiten, wie z.B. die Herstellung von Zuwegungen, Schottern von Kranstellflächen, Abschieben von Boden, etc. zur Brutzeit von Kiebitzen durchgeführt werden, besteht die Gefahr der Zerstörung von Nestern oder der störungsbedingten Aufgabe von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Kiebitzen durchgeführt werden (s. Kap.11.1.1).

10.2.1.6 Rebhuhn

Rebhühner brüten am Boden in flachen Mulden. Als Lebensraum werden offene und auch kleinräumig strukturierte Ackerflächen bevorzugt. Entscheidend sind ungestörte Brutplätze und ein ganzjährig hohes Angebot an Ackerwildkräutern sowie Insektennahrung zur Brutzeit. Die Eiablage beginnt ab April. Ab August sind alle Jungvögel selbständig (LANUV NRW2024e).

Auf den Ackerflächen nördlich der WKZ wurde durch WWK 2021 und durch öKon in 2023 ein Revier von Rebhühnern festgestellt.

Bei Bodenarbeiten zur Brutzeit können Gelege direkt zerstört werden oder bereits bebrütete Gelege störungsbedingt aufgegeben werden. Es ist daher notwendig, die Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern zu beschränken.

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Rebhühnern unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können Eingriffsflächen so vorbereitet werden, dass keine Gefährdung von Bodenbrütern entsteht. Dazu gehört auch, falls erforderlich, die Anlage von Ausweichflächen für die betroffenen Arten.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Rebhühnern durchgeführt werden (s. Kap.11.1.1).

10.2.1.7 Star

Stare besiedeln eine Vielzahl von Lebensräumen, dabei sind sie nur auf ein ausreichendes Angebot an Bruthöhlen und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche angewiesen (LANUV NRW2024e).

Innerhalb des 500 m Radius um die geplanten WEA-Standorte wurden während der Kartierungen von WWK sechs Reviere von Staren festgestellt. Ein Revier befindet sich in der Baumreihe, unter der die Baustraße zu den WEA 3 und 4 entlangführt.

Wenn Bäume mit Höhlen gefällt werden, kann der Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintreten. Bei einer Fällung zur Brutzeit, besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und somit der Tötung von Eiern oder nicht flüggen Jungvögel.

Im Rahmen der Beseitigung von Gehölzen zur Verbreiterung der Zuwegung und zur Einhaltung von Schwenkradien werden nur junge Gehölze beseitigt. Im LBP (öKon 2024) sind die Eingriffsbereiche mit Fotos dargestellt. Es handelt sich vorwiegend um junge Weiden und Sandbirken. In diesen Bäumen sind keine Baumhöhlen, die von Staren als Brutplatz genutzt werden können.

Die Planung verletzt für die Art Star keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

10.2.1.8 Steinkäuz

Steinkäuze kommen in der Kulturlandschaft vorwiegend in waldarmen Regionen in der Nähe von Viehweiden, Streuobstwiesen und Kopfweidenbeständen vor (LANUV NRW2024e).

WWK kartierte für das Jahr 2021 ein Revier von Steinkäuzen in einer verfallenen Feldscheune etwa 100 m östlich der WKZ. Die Feldscheune liegt in einem Abstand von ca. 190 m zu der geplanten WEA 1.

Aufgrund der bekannten Thematik wurde das verfallene Gebäude im Rahmen der Plausibilitätskontrolle mehrfach auf Spuren von Steinkäuzen und anderen Eulen untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass es in dem Gebäude einen Brand gegeben hatte. Ein Dach war in 2023 gar nicht mehr vorhanden. Eine Suche nach Gewöllen, Rupfungsresten, Kotspritzern oder sonstigen Requisiten, die auf Präsenz von Steinkäuzen hindeuten könnten blieb ohne Ergebnis. Es besteht somit der Verdacht, dass das in 2021 festgestellte Revier aufgegeben worden sein könnte.

Auch wenn derzeit keine aktuellen Hinweise auf eine Besiedelung durch Steinkäuze vorliegen, ist dies kein sicherer Ausschluss. Es muss zunächst von einem besetzten Revier ausgegangen werden.

Das von Steinkäuzen genutzte Gebäude steht frei zwischen Ackerflächen in einem Abstand von 80 bis 100 m zu Wald und ca. 180 m zu dem nächsten Eingriffsbereich. Die Baustraße verläuft ca. 50 m südlich auf einer vorhandenen Straße. Insgesamt sieht die Planung nicht vor, dass im direkten Umfeld der Feldscheune störende Arbeiten stattfinden sollen. Eine erhebliche Störung, die zu einer Schädigung des Revieres oder einer störungsbedingten Brutaufgabe führen könnte, ist daher nicht zu erwarten.

Auch wenn das Gebäude noch von Steinkäuzen besiedelt sein sollte, verletzt die Planung für Steinkäuze keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

10.2.1.9 Wachtel

Wachteln verbringen den Winter im Mittelmeerraum und besiedeln ab Mai struktur- und wildkrautreiche Ackerbiotope, wie Brachen, Raine und Getreideanbauflächen. Die Nester werden ab Mitte Mai in dichter Vegetation angelegt; Anfang August sind die letzten Jungen flügge (LANUV NRW2024e).

Auf den Ackerflächen nördlich der WKZ wurde durch WWK 2021 ein Revier von Wachteln festgestellt. Bei Bodenarbeiten zur Brutzeit Wachteln können Gelege direkt zerstört werden oder bereits bebrütete Gelege störungsbedingt aufgegeben werden. Es ist daher notwendig, die Arbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit von Wachteln zu beschränken.

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit von Wachteln unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können Eingriffsbereiche so vorbereitet werden, dass keine Gefährdung von Bodenbrütern entsteht. Dazu gehört auch, falls erforderlich, die Anlage von Ausweichflächen für die betroffenen Arten.

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung müssen flächenintensive Arbeiten zur Herstellung der Zuwegung und Kranstellflächen außerhalb der Brutzeit von Wachteln durchgeführt werden (s. Kap.11.1.1).

10.2.1.10 Weitere nicht planungsrelevante Arten

In den beanspruchten Hecken und Baumreihen sind verschiedene nicht planungsrelevante in Gehölzen brütende Vogelarten (z.B. Buchfink, Mönchsgrasmücke, Goldammer) nachgewiesen.

Diese Brutvogelarten der betroffenen Gehölze weisen landesweit günstige Erhaltungszustände, eine weite Verbreitung und eine große Anpassungsfähigkeit auf. Der Verlust einzelner Neststandorte bedeutet keine populationsrelevante Schädigung, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten in vergleichbaren Strukturen vorhanden sind. Wie für alle besonders geschützten Arten ist aber eine Tötung inklusive der Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.

Bei einer Beschränkung des Zeitraums für Gehölzarbeiten in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) vom 1. Oktober bis 28./29. Februar kann eine Tötung von Vögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (s. Kap. 11.1.2).

10.2.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Das Kollisionsrisiko wird für die kollisionsgefährdeten Arten nach § 45b BNatSchG bewertet und für Brutkolonien (Möwen und Seeschwalbe), Schlafplätze (Milane und Weihen) und Grauammer-Brutvorkommen nach Artenschutz-Leitfaden (MULNV NRW 2017). Das störungsbedingte Meideverhalten wird nach Artenschutz-Leitfaden (MULNV NRW 2017) für die darin angeben WEA-empfindliche Arten (Brut- und Rastvorkommen) bewertet.

Im Folgenden erfolgt eine Bewertung für die WEA-empfindlichen Vogelarten, für die konkrete Hinweise auf ein Vorkommen im Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorliegen.

10.2.2.1 Baumfalke

Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Sie brüten in alten Baumnestern anderer Vögel, bevorzugt in lichten Altholzbeständen. Ihre Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Brutzeit beginnt im Mai, spätestens im August sind die Jungen flügge (LANUV NRW2024e).

Baumfalken sind nach § 45b Anlage 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Der Nahbereich beträgt 350 m und der zentrale Prüfbereich 450 m. Im erweiterten Prüfbereich von 2.000 m ist zu prüfen, ob die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überstrichenem Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist.

Im FFH- und Naturschutzgebiet „Schwattet Gatt“ existiert seit Jahren ein Baumfalkenreiver. Auch WWK (2021) stellte dort Baumfalken zur Brutzeit fest.

Die vier geplanten WEA werden in einem Abstand von 760 bis 1.430 m zu der Schutzgebietsgrenze errichtet. Keine der geplanten WEA soll somit im Nahbereich (350 m) oder im einfachen Prüfbereich (450 m) zu dem Baumfalkenvorkommen errichtet werden. Im Sinne der Regelfallvermutung des § 45b BNatSchG liegt somit kein Hinweis auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Baumfalken vor.

Das Tötungsrisiko wäre signifikant erhöht, wenn die WEA in einem regelmäßig und häufig genutztem Nahrungshabitat errichtet werden. Für Baumfalken werden libellenreiche Gewässer als essenzielle Nahrungshabitate genannt. Ebenso können Hofstellen mit Schwalben und Ackerflächen mit vielen Lerchen und Stelzen wichtige Nahrungshabitate darstellen. Die vorwiegend dicht mit Ackergras bestellten Flächen, auf denen die vier geplanten WEA errichtet werden, weisen keine übergeordnete Bedeutung für Baumfalken auf.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass zu der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG führt, kann für Baumfalken nicht abgeleitet werden.

10.2.2.2 Bläss- und Saatgans

Blässgänse sind aufgrund eines Meideverhaltens gegen WEA an Schlafplätzen als WEA-empfindlich eingestuft. Der artspezifische Untersuchungsradius nach Anhang 2 des Leitfadens (MULNV NRW 2017) beträgt 1.000 m, in denen geprüft werden muss, ob Schlafplätze vorhanden sind. Regelmäßig genutzte Nahrungshabitaten können bis zu einer Entfernung von 400 m durch WEA beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Rastvogelerfassungen wurde im Herbst 2020 und Frühjahr 2021 ein kleine Ansammlungen von rastenden Bläss- und Saatgänsen auf den Ackerflächen nördlich der WKZ dokumentiert. An einem Tag hielt sich auch ein Trupp von ca. 1.100 Blässgänsen auf den Ackerflächen nördlich der WKZ auf. Die Windkonzentrationszone wurde nicht von rastenden Gänsen genutzt. Ebenso befinden sich keine Schlafplätze von rastenden Gänsen im UG₁₀₀₀ um die geplanten WEA.

Die geplanten WEA haben selbstverständlich einen Minderungseffekt auf die Habitatqualität für die Gänse. Die Masten verdecken einen Teil der Sicht. So können sich potenzielle Prädatoren, wie z.B. Füchse oder Seeadler im Sichtschatten der Masten annähern. Ebenso führen menschliche Aktivitäten an den WEA zu einer kurzfristigen Vertreibung der Gänse im nahen Umfeld der WEA. Diese Effekte beschränken sich aber auf das nahe Umfeld der geplanten WEA und wirken sich nicht auf mehr als vierhundert Meter entfernt rastende Gänse aus.

Blässgänse sind eine häufige und ungefährdete Rastvogelart; der langfristige und der kurzfristige Bestandstrend ist positiv (HÜPPOP et al. 2013). In NRW hat sich der Gesamtwinterbestand von weniger als 10.000 Individuen in den 1970er Jahren (WILLE et al. 2007) auf aktuell ca. 200.000 Individuen in ganz NRW (LANUV NRW2024e) erhöht. Die in NRW im Winter anzutreffenden Blässgänse sind Teil einer mitteleuropäischen Winterpopulation, die je nach Witterung und Nahrungsangebot zwischen verschiedenen Rastgebieten von den Niederlanden bis ins Baltikum wechselt. Durch die Vielzahl künstlicher Gewässer und baumarmen Ebenen mit störungsarmen landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen mit proteinreichem Futter besteht derzeit keine Gefahr einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Ackerflächen nördlich der WKZ stellen somit für einen sehr kleinen Teil (ca. 0.5 %) der Winterpopulation in NRW für einen kurzen Zeitraum im Jahr einen Rastplatz dar. Die Bedeutung dieser Flächen für die Gesamtpopulation ist nicht so hoch einzuschätzen, dass von einer essenziellen Funktion auszugehen wäre.

Durch die meist geringen Anzahlen festgestellter Gänse kann nicht von einem regelmäßig und wiederkehrend genutztem Nahrungshabitat für nordische Gänse ausgegangen werden, so dass die Installation der hier geplanten vier WEA nicht als Schädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG eingestuft wird.

Durch die Anlage von mit Gras bestellten Flächen für Feldvögel (vgl. Kap. 11.2.1) wird das Angebot günstiger Nahrungsflächen nördlich der WKZ für Gänse weiter verbessert, so dass durch diese Maßnahme etwaige negative Effekte durch die Nähe zu den WEA aufgefangen werden.

Eine Störung von Rasthabitaten, die zu der Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung nach § 44 BNatSchG führt, kann für Blässgänse nicht abgeleitet werden.

10.2.2.3 Großer Brachvogel

Große Brachvögel nutzen Feuchtwiesen und Moorränder als Bruthabitat. Der Nistplatz befindet sich am Boden in niedriger Vegetation. Sie weisen dabei generell eine hohe Brutplatztreue auf. Wie alle anderen Wiesenvögel bevorzugen Große Brachvögel weite, offene Bereiche mit niedrig wüchsiger Vegetation als Lebensraum. Vertikale Strukturen wie WEA, Bäume und Strommasten werden gemieden. Eine große Gefährdung geht für Große Brachvögel von der Zerschneidung und drastischen Verkleinerung ihrer Lebensräume durch WEA und Straßenbau aus (LANUV NRW2024e).

Nach MULNV NRW 2017 zeigen Große Brachvögel gegenüber WEA Meideverhalten und sind aufgrund dessen als WEA-empfindliche Art eingestuft. Der artspezifische Untersuchungsradius beträgt für Große Brachvögel 500 m für Brutvorkommen (MULNV NRW 2017). Weichen die Vögel auf andere Flächen aus, können die Bedingungen für die Brut und die Aufzucht ihrer Jungen deutlich schlechter sein, sodass es häufiger zu vermindertem und im schlechtesten Fall zu keinem Bruterfolg kommt.

Innerhalb des 1.200 m-Radius um die geplanten WEA wurden in 2021 zwei Reviere von Großen Brachvögeln festgestellt. Beide Reviere lagen auf den Ackerschlägen nördlich der WKZ. Da die Reviere in der Kartierung von WWK (2021) nicht genau abgegrenzt wurden ist zumindest von einer teilweisen Beeinträchtigung der Flächen im 500 m-Radius um die geplanten WEA-Standorte auszugehen. Ohne die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen kann es hier zum Verlust einer angestammten Fortpflanzungsstätte kommen. Dabei wird auf Grundlage eines Gerichtsbeschluss (OVG Münster, Beschluss vom 06.11.2012, 8 B 441/12) darauf hingewiesen, dass eine Schädigung der Fortpflanzungsstätte des Großen Brachvogels auch dann vorliegt, wenn aufgrund der hohen Standorttreue zunächst keine Meidung erkennbar ist, es aber in Folge ausbleibender Ansiedlungen neuer Brutpaare zum Verschwinden der Art kommt. Kommt es durch den Bau von WEA im Bereich von Fortpflanzungsstätten von Großen Brachvögeln aufgrund von Meideverhalten zu vermindertem oder keinem Bruterfolg, dann liegt eine nachhaltige Schädigung der lokalen Population vor.

Um den Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Großen Brachvögeln zu vermeiden, sieht das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV NRW 2021b) die Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland vor. Die vorgesehenen Flächen zum Ausgleich sollten in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Großen Brachvögel stehen, da Große Brachvögel aufgrund der hohen Brutplatztreue in der Regel nicht sehr weit von ihrer ursprünglichen Fortpflanzungsstätte abweichen (LANUV NRW2024e). Eine Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland oder grünlandähnlicher Vegetation auf einer Fläche von mindestens 5 ha Fläche, ist als Ausgleich für die Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten von Großen Brachvögeln notwendig.

Nur bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen (s. öKon 2024) ist eine dauerhafte Beeinträchtigung von Großen Brachvögeln und somit eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Bau der geplanten WEA nicht festzustellen. (Kap. 11.2.1).

10.2.2.4 Kiebitz

Kiebitze brüten am Boden auf Grünland- und Ackerflächen, für den Neststandort werden offene und kurze Vegetationsstrukturen gewählt. Sie brüten bevorzugt in kolonieartigen Konzentrationen. Der Bruterfolg auf Agrarflächen ist stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität. Die Brutzeit beginnt im März, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. In NRW kommen Kiebitze auch als Durchzügler vor. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen und großräumige Feuchtgrünlandbereiche (LANUV NRW2024e).

Kiebitze sind aufgrund des Meideverhaltens gegenüber den Strukturen der WEA als WEA-empfindlich eingestuft. Es können sowohl Brutvorkommen als auch Rastansammlungen betroffen sein. Der artspezifische Untersuchungsradius nach Anhang 2 des Leitfadens (MULNV NRW 2017) beträgt 100 m für Brut- und 400 m für Rastvorkommen.

Der Kiebitz zählt zu den Arten, die vertikale Strukturen und insofern auch die Nähe zu WEA meiden. Kiebitze gelten als Kulissenflüchter. Unter anderem zeigen Untersuchungen in von Kiebitzen besiedelten Windparks mehrheitlich einen Verdrängungseffekt durch Windenergieanlagen (Steinborn & Reichenbach 2008, Steinborn & Reichenbach 2011). Der sensible Meidebereich ist bis 100 m um die WEA mit statistischer Signifikanz nachzuweisen. Bei der Anlage von WEA im Abstand von weniger als 100 m zu der von Kiebitzen genutzten Fläche wird daher von einer Verletzung des Schädigungsverbots ausgegangen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Kiebitzreviere durch häufige Störungen, z.B. durch Wartungsbetrieb der WEA aber auch durch die mögliche Ansiedlung von Raubsäugern am Mastfuß der WEA oder auch durch Schattenschlag der WEA beeinträchtigt werden.

Auf den Ackerflächen nördlich der vier geplanten WEA wurden im Radius von 500 m um die Mastmittelpunkte 7 Brutvorkommen von Kiebitzen und Rastansammlungen bis zu 95 Individuen festgestellt (WWK 2021).

Die absehbare Beeinträchtigung der bestehenden Kiebitz-Brutkolonie nördlich der WKZ stellt ohne die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen eine Verletzung des Verbotstatbestands der Schädigung nach § 44 BNatSchG dar. Der klassische Kiebitz-Ersatzlebensraum besteht aus extensivem Grünland mit Blänken im Offenland. Im vorliegenden Fall werden zur Verbesserung der Habitatqualität von Kiebitzen Maßnahmenflächen im Umfang von 5 Hektar eingeplant. Als optimaler Brutstandort wird ein Teil dieser Flächen als zur Brutzeit vernässte Ackerbrache geplant, die eine niedrige Vegetation zur Brutzeit garantiert (s. öKon 2024).

Nur bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen (s. öKon 2024) ist eine dauerhafte Beeinträchtigung von Kiebitzen und somit eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Bau der geplanten WEA nicht festzustellen. (Kap. 11.2.1).

10.2.2.5 Kranich

Der Frühjahrsdurchzug der Kraniche findet von Ende Februar bis Anfang April statt (LANUV NRW2024e). Im Herbst und Winter kann es abseits der großen Rast- und Schlafplätze in den niedersächsischen Mooren auch zu kleineren kurzzeitig genutzten Übernachtungsgemeinschaften kommen.

Im Rahmen der Untersuchungen von WWK (2021) wurden mehrfach überfliegende Kranichtrupps dokumentiert. An einem Termin wurden auch zwei Kraniche in einem Abstand von 400 m zu der ehemaligen Potenzialfläche dokumentiert.

Ebenso wie für die nordischen Gänse, kann das Gebiet nicht als regelmäßig und wiederkehrend genutztes Rasthabitat für Kraniche eingestuft werden. Die Installation der hier geplanten vier WEA nicht als Schädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG eingestuft.

Selbst bei einem möglichen zukünftigen Brutvorkommen von Kranichen im FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“ wäre das Schädigungsverbot nicht erfüllt, da alle vier WEA außerhalb des für Kraniche artspezifischen Untersuchungsradius von 500 m um das Schutzgebiet errichtet werden.

Eine Störung von Brut- oder Rasthabitaten, die zu der Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung nach § 44 BNatSchG führt, kann für Kraniche nicht abgeleitet werden.

10.2.2.6 Wespenbussard

Wespenbussarde besiedeln reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen bevorzugt aus Laubbäumen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft und endet mit dem flügge werden der Jungvögel im August (LANUV NRW2024e).

Wespenbussarde sind nach § 45b Anlage 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft. Der Nahbereich beträgt 500 m und der zentrale Prüfbereich 1.000 m. Im erweiterten Prüfbereich von 2.000 m ist zu prüfen, ob die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im vom Rotor überstrichenem Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist.

Im Rahmen der Brutvogel-Untersuchungen durch WWK (2021) wurden zweimal Überflüge von Wespenbussarden über das Waldgebiet „Provinzbusch“ festgestellt. Hinweise auf ein Brutvorkommen oder gar ein besetzter Horst wurden nicht gefunden. WWK schließt aber nicht aus, dass es in dem Waldgebiet Brutvorkommen von Wespenbussarden gibt.

Es liegen somit keine Hinweise darauf vor, dass die WEA im Nahbereich um eine Fortpflanzungsstätte von Wespenbussarden errichtet werden. Ebenso kann auch nicht sicher bestätigt werden, dass die WEA innerhalb des zentralen Prüfbereichs um ein Wespenbussardrevier errichtet werden.

Durch die Anlage von mit Gras bestellten Flächen für Feldvögel (vgl. Kap. 11.2.1) wird nebenbei auch das Angebot günstiger Nahrungsflächen für Wespenbussarde verbessert. Durch die Verfügbarkeit von mit Erdwespen besiedelten Flächen kann sich der Bruterfolg von Wespenbussarden in der Umgebung erhöhen. Die Flächen tragen somit langfristig zur Bestandsstabilisierung und Erhalt der lokalen Wespenbussardpopulation bei.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, dass zu der Erfüllung des Tatbestandes der Tötung nach § 44 BNatSchG führt, kann für Wespenbussarde nicht abgeleitet werden.

10.2.2.7 Ziegenmelker

Ziegenmelker besiedeln ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Auch große Laubwälder mit Kahlschlägen und Windwurfflächen werden (eher seltener) besiedelt. (LANUV NRW2023)

Ziegenmelker sind aufgrund der Störimpfindlichkeit gegenüber dem Betrieb von WEA als WEA-empfindlich eingestuft. Der artspezifische Untersuchungsradius nach Anhang 2 des Leitfadens (MULNV NRW 2017) beträgt 500 m.

Diese Einstufung beruht auch auf mehrjährigen Monitoring-Untersuchungen in Windparks in Brandenburg (DÜRR & LANGGEMACH 2014). Verschiedene Untersuchungen beim Ziegenmelker lassen ein Meideverhalten gegenüber WEA erkennen. Ursächlich werden Lichtemissionen und auch der Geräuschpegel der im Betrieb befindlichen WEA diskutiert. Der Meideabstand zu WEA wird mit etwa 200-250 m beschrieben (DÜRR & LANGGEMACH 2014). Der Ziegenmelker gehört zudem zu den Arten, die als lärmempfindlich eingestuft werden (GARNIEL et al. 2010). Eine Schlaggefährdung ist bislang nicht belegt, kann aber aufgrund des Untersuchungsdefizites für Waldstandorte und insbesondere für Ziegenmelker-Habitate nicht ausgeschlossen werden.

WWK (2021) dokumentierte zwei Vorkommen von Ziegenmelkern innerhalb der Waldflächen des Provinzbusches. Ein Revierzentrum wurde in einem Abstand von genau 500 m zu der nächsten der geplanten WEA eingetragen. Ein weiteres Revier liegt in dem Wald über 1.000 m von den geplanten WEA-Standorten entfernt.

Aufgrund der Lage eines der Reviere von Ziegenmelkern am 500 m Radius der geplanten WEA-Standorte und somit innerhalb des artspezifischen Einwirkungsbereichs nach MULNV NRW (2017) liegt ein Hinweis auf eine vorhabenbedingte Verletzung des Schädigungsverbots nach § 44 BNatSchG vor.

In der Regel liegt eine lärmbedingte Beeinträchtigung von Ziegenmelkern nur vor, wenn die 47 dB-Isolinie das Balzrevier überstreicht (GARNIEL et al. 2010). Innerhalb der 47 dB-Isophone ist davon auszugehen, dass es durch die zu erwartenden Lärmemissionen zu einer Beeinträchtigung von Ziegenmelkern kommt. Im vorliegenden Fall wird die 47 dB-Isophone kaum bis in eine Entfernung von 500 m reichen (die 45 dB-Isophone reicht in der Regel 350-450 m weit). Ebenso sind Störungen durch Fahrzeuge und Licht bis in einen Bereich von 500 m in den Wald nicht anzunehmen.

Ziegenmelker balzen in warmen, windarmen Nächten. Unter Berücksichtigung der für Fledermäuse vorgesehenen Abschaltalgorithmen in Nächten über 10°C (vgl. Kap. 11.1.3) ist eine Beeinträchtigung des Ziegenmelker-Balzreviers ist nicht anzunehmen.

Unter der Einbeziehung der Abschaltalgorithmen für Fledermäuse in warmen, windarmen Nächten ist eine Störung von Balzarealen, die zu der Erfüllung des Tatbestandes der Schädigung nach § 44 BNatSchG führt, für Ziegenmelker nicht ableitbar.

10.3 Vertiefende Art für Art-Betrachtung Fledermausfauna

Für die Artgruppe der Fledermäuse wurden keine Vor-Ort-Erfassungen durchgeführt. Gemäß Leitfaden NRW (MULNV NRW 2017) besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandserfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Fledermausquartiere im 1.000 m-Radius um das geplante Vorhaben oder bei besonderen, im Einzelfall naturschutzfachlich zu begründenden Konstellationen.

Da die Datenlage zu Fledermausaktivitäten landesweit sehr dünn ist, wird ohne konkrete Untersuchungsergebnisse selbstverständlich von einer Nutzung des 1.000 m-Radius durch Fledermäuse, auch durch WEA-empfindliche Arten, ausgegangen. Die Aktivitäten können dabei sowohl von residenten als auch durchziehenden Fledermäusen ausgehen.

Je nach Art der baulichen Eingriffe kann eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Schädigung von Quartieren oder Leitlinien leicht abgeschätzt und durch einfache Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Das Risiko von Kollisionen kann durch die maximalen Abschaltzeiten vom 1. April bis einschließlich den 31. Oktober so weit minimiert werden, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten mehr vorliegt.

„Es wird hiermit klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein Gondelmonitoring mit einem zunächst umfassenden Abschaltzenario (01.04.-31.10.) erfolgt.“ (MULNV NRW 2017).

10.3.1 Bewertung möglicher baubedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Generell wird strukturbedingt davon ausgegangen, dass innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA Fledermausquartiere in Gebäuden und Baumhöhlen vorhanden sind.

Für Fledermäuse wichtige Quartierfunktionen stellen beispielsweise Höhlenbäume, Bäume mit abplatzender Rinde oder Gebäude mit Spalten dar. Die Habitatnutzung wird vor allem durch Leitlinien, wie beispielsweise Hecken oder eine geschlossene Baumkronenlinie beeinflusst. Ein Verlust solcher wichtigen Raumstrukturen sollte nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden:

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“

Für den Bau der Zuwegungen und die Einhaltung von Schwenkradien werden nur junge Gehölzbestände ohne tiefe Höhlen überplant. Eine baubedingte Betroffenheit von Fledermäusen, z.B. durch Fällung von Höhlenbäumen, kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

10.3.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

Obwohl im Rahmen der Datenrecherche keine Daten zu Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermausarten auftraten, so ist dennoch sicher mit Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten, wie z.B. Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus zu rechnen. Diese Arten sind insbesondere während des herbstlichen Zuges gefährdet, mit den Rotoren von WEA zu kollidieren.

Zur Minderung der betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten sind gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01.04. bis 31.10., optimierbar durch Gondelmonitoring) geeignet.

Die intensive Nutzung im Bereich des Anlagenfußes, wie sie zur Vermeidung einer Lockwirkung für Greifvogelarten vorgesehen ist, kann zusätzlich das Schlagrisiko für einige Fledermausarten vermindern.

Gemäß Leitfaden NRW (MULNV NRW 2017) werden bei einer Einplanung von vorsorglichen umfassenden Abschaltzeiten, ggf. eingrenzbar durch die Durchführung eines Gondelmonitorings betriebsbedingt keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für WEA-empfindliche Fledermausarten erfüllt.

10.4 Vertiefende Art für Art-Betrachtung weiterer planungsrelevanter Artgruppen

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten umfasst neben Vögeln und Fledermäusen auch Arten der Artgruppen Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.

Die Eingriffsflächen für die vier geplanten WEA liegen auf Ackerflächen, die vorwiegend mit Ackergras bestellt werden und auf intensiv genutzten Grünlandflächen. Für keine der in der jeweiligen Artgruppe planungsrelevanten Arten bieten die Eingriffsflächen ein geeignetes Habitat. Auch liegen keine Hinweise für eine Betroffenheit von Wanderkorridoren, z.B. von planungsrelevanten Amphibien, vor.

Es kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Planung für weitere planungsrelevante Arten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt.

11 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

11.1 Vermeidung / Minderung

11.1.1 Bauzeitausschluss flächenintensive Arbeiten vom 15. März bis 31. Juli

Zur Brutzeit von Großen Brachvögeln, Kiebitzen und Rebhühnern sowie weiteren Vogelarten kann es baubedingt zum Verlust von Gelegen / Jungvögeln kommen. Hierbei ist nicht nur die Zerstörung von Gelegen, sondern auch die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen oder Jungvögeln zu berücksichtigen. Flächenintensive Arbeiten zum Bau von Lager- und Kranstellflächen sowie der Baustellenzufahrten dürfen daher nur außerhalb des 15. März bis 31. Juli, also nur vom 1. August bis zum 14. März stattfinden.

Sollte die Durchführung von Arbeiten aus terminlichen Gründen innerhalb der Brutzeit der oben genannten Arten (vom 15. März bis 31. Juli) unumgänglich sein, wird eine fachgutachterlich geleitete ökologische Baubegleitung notwendig. Im Rahmen der Baubegleitung können sensible Bereiche um Brutvorkommen von Ackervögeln ausfindig gemacht und vor Störungen geschützt werden.

In diesem Fall sollten die Eingriffsbereiche im Jahr der Bauarbeiten in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorsorglich unattraktiv für die dort vorkommenden Vogelarten gemacht werden. Falls erforderlich sind Ausweichmöglichkeiten für diese Arten in der Umgebung zu schaffen.

11.1.2 Gehölzbeseitigungen im Winter

Zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 2. BNATSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

11.1.3 Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring)

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Fledermäuse sind die WEA im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $>10\text{ °C}$ und Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Durch ein Gondelmonitoring kann der Abschaltalgorithmus standortangepasst optimiert werden:

Das akustische Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) ist von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober umfassen (s. MULNV NRW 2017).

11.1.4 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse dürfen im Umkreis von 150 m um den Mastmittelpunkt keine Gewässer angelegt und keine Brachflächen zugelassen werden. Dies betrifft nicht gesetzlich erforderliche Ufer-, Rand- und Saumstreifen. Es sind keine Gehölze anzupflanzen, die eine neue Leitlinie für Fledermäuse zu den geplanten WEA darstellen könnten. Dies betrifft nicht den Erhalt bereits bestehender Gehölze. Ebenso ist eine Lagerung von Stoffen, z.B.



Festmist, Silage-, Kompost-, Reisig- oder Steinhäufen im Umkreis von 150 m nicht zulässig. Eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung ist, soweit die Bearbeitungsfähigkeit es zulässt, so nahe wie möglich an den Fundamentkörper durchzuführen.

11.2 Funktionserhalt

11.2.1 Anlage von optimalen Bruthabitaten für Feldvögel im Umfang von 5 ha

Auf den Ackerflächen nördlich der geplanten WEA siedeln zwei Paare Große Brachvögel, bis zu 7 Paare Kiebitze und ein Paar Rebhühner sowie Wachteln. Die geplanten WEA werden innerhalb der artspezifischen Untersuchungsradien von Großen Brachvögeln und Kiebitzen errichtet. Durch die Installation der WEA und dem artspezifischen Meideverhalten muss von einer erheblichen Beeinträchtigung traditionell genutzter Reviere beider Arten ausgegangen werden.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Großer Brachvogel und Kiebitz werden im räumlichen Umfeld als Bruthabitat nutzbare Ausgleichsflächen für Große Brachvögel und Kiebitze entwickelt. Auf drei Flächen mit einer Gesamtgröße von 5 ha, die für Kiebitze und Große Brachvögel als Bruthabitat geeignet sind, ist durch Verneßung und eine dünnen Grünlandeinsaat ein Ausweichhabitat für beide Arten zu entwickeln. Die Pflege- und Entwicklungsplanung ist durch ein Fachbüro vorzunehmen.

11.3 Übersicht über die Maßnahmen und Zuordnung zu den einzelnen WEA

In nachfolgender Tabelle sind die artenschutzrechtlichen erforderlichen Maßnahmen dargestellt und den jeweiligen WEA zugeordnet.

Tab. 12: Übersicht artenschutzrechtliche Maßnahmen mit Zuordnung zu den WEA

Maßnahmen	WEA-1	WEA-2	WEA-3	WEA-4
Bauzeiteausschluss flächenintensive Arbeiten vom 15. März bis 31.	X	X	X	X
Gehölzbeseitigungen im Winter	X	X	X	X
Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring)	X	X	X	X
Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches	X	X	X	X
Anlage von optimalen Bruthabitaten für Feldvögel im Umfang von 5 ha			X	X

12 Zusammenfassung

Die HÖRSTELOER BÜRGERWIND GMBH & CO. KG plant im nordwestlichen Außenbereich von Ahaus Ottenstein die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 6.X TCS mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m. Die untere Rotorkante bewegt sich in einer Höhe von 82,5 m.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag bewertet die potenziellen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Artvorkommen nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017). Für die in Anlage 1 zum § 45b BNatSchG genannten 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten erfolgt eine Bewertung des Tötungsrisikos nach den Vorgaben des genannten Paragraphen.

Für die Artgruppe der Vögel wird als Bewertungsgrundlage neben den recherchierten Daten eine vertiefende Vor-Ort-Untersuchung der Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten aus den Erfassungen im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens der Stadt Ahaus (WWK 2021) hinzugezogen. Für weitere Artgruppen wurden keine vertiefenden Untersuchungen durchgeführt.

Aus den Ergebnissen der Kartierung und Datenrecherche ergaben sich Hinweise auf Vorkommen von 27 als WEA-empfindlich eingestuften Arten und weiteren 53 planungsrelevanten Arten. Nach einer überschlägigen Abschichtung der potenziellen Betroffenheit verblieben insgesamt 14 Vogelarten, für die eine vertiefende Betrachtung notwendig war. Für die Artgruppe der Fledermäuse wird das Konfliktpotenzial mangels Datengrundlage aufgrund der Habitatpotenziale abgeschätzt. Weitere planungsrelevante Artgruppen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Für die Arten Großer Brachvogel, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel, sowie weitere bodennah brütende Arten kann eine Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG bei einer Herstellung der Baufelder der vier WEA innerhalb der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Tötung ist ein Bauzeitausschluss vom 15. März bis 31. Juli für flächenintensive Baumaßnahmen umzusetzen.

Die erforderlichen Gehölzarbeiten zur Herstellung der Zuwegungen betreffen nur junge Gehölze ohne Höhlen, so dass eine Schädigung planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden kann. Zur Vermeidung einer Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG sind alle Gehölzarbeiten im Winter durchzuführen.

Die geplanten WEA 3 und 4 werden südlich eines ausgedehnten Acker-/Grünlandkomplexes errichtet, der von Großen Brachvögeln und Kiebitzen besiedelt wird. Die Einwirkungsbereiche beider WEA überstreichen Teile der Fortpflanzungsstätten dieser WEA-empfindlichen Offenlandarten. Zur Minderung der Auswirkungen werden drei Flächen mit einer Gesamtflächengröße von 5 ha als störungsarmes Bruthabitat für diese Arten entwickelt.

Für die Artgruppe der WEA-empfindlichen Fledermausarten kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung der Standard-Abschaltzeiten vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres wird von einer ausreichenden Minderung des Tötungsrisikos ausgegangen.

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann die Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für weitere planungsrelevante Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

13 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung und den Betrieb von vier WEA, sowie die Anlage von Baustraßen etc. in der Windkonzentrationszone „Lüntener Mark“ in Ahaus eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ohne Einbeziehung konfliktmindernder Maßnahmen nicht sicher auszuschließen sind.

Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Bauzeiteausschluss vom 15. März bis 31. Juli, ggf. ökologische Baubegleitung**
- **Gehölbeseitigungen im Winter**
- **Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring)**
- **Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches**
- **Anlage von optimalen Bruthabitaten für Feldvögel im Umfang von 5 ha**

Die in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbots nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNatSchG verstoßen wird.

Für die betroffenen Vogelarten Großer Brachvogel und Kiebitz, die potenziell betroffene Artgruppe der am Boden brütenden Feldvogelarten und der WEA-empfindlichen Fledermäuse werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt.

14 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden.
- BERNOTAT, D. & V. DIERSCHKE (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BEHR, O., BRINKMANN, R., KORNER-NIEVERGELT, F., NAGY, M., NIERMANN, I., REICH, M. & R. SIMON (HRSG.) (2016): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen (RENEBAT II): Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Umwelt und Raum, Bd. 4, Cuvillier-Verlag, Göttingen. DOI: <http://dx.doi.org/10.15488/263>.
- BRINKMANN, R., BEHR, O., NIERMANN, I. & REICH, M. (Hrsg.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. -Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Göttingen.
- DÜRR, T. & T. LANGGEMACH (2014): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Stand 19.11.2014. LUGV Brandenburg (Staatliche Vogelschutzwarte). Nennhausen.
- DÜRR, T. (2024): Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (fortlaufend aktualisierte Excel-Datei, Stand 09. August 2023, am 24.02.2024 heruntergeladen unter: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Voegel-Uebersicht-de.xlsx>).
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des F&E-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der BaSt. – Bonn, Kiel.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., P. SÜDBECK & J. WAHL (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands. 1. Fassung, 31. Dezember 2012. Berichte zum Vogelschutz 49/50.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LAG-VSW (2014): Abstandsempfehlungen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.
- LANUV NRW (2024a): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. (<http://www.energieatlasnrw.de>).
- LANUV NRW (2024b): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-meldedok/de/start>).
- LANUV NRW (2024c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/start>).
- LANUV NRW (2024d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).

- LANUV NRW (2024e): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. – Stuttgart, 494 S.
- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10. November 2017. 1. Änderung. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.“ Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021a) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.“ Anhang A Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.“ Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MWIDE, MULNV & MHKBG NRW (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08. Mai 2018. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 WEA-Erl.), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017-01 WEA-Erl.) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein Westfalens (Az. 611 – 901.3/202). Düsseldorf.
- ÖKON GMBH (2024): Teil A: Landschaftspflegerischer Begleitplan. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Windkonzentrationszone „Lüntener Mark“ der Stadt Ahaus gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG). Stand: 21. März 2024. Münster.
- REICHENBACH, M., R. BRINKMANN, A. KOHNEN, J. KÖPPEL, K. MENKE, H. OHLENBURG, H. REERS, H. STEINBORN & M. WARNKE (2015): Bau- und Betriebsmonitoring von Windenergieanlagen im Wald. – Abschlussbericht 30.11.2015. Erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.
- RODRIGUES et al. (2016). Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten – Überarbeitung 2014. - EUROBATS Publication Series 6:1-146 (Quelle: http://www.eurobats.org/sites/default/files/documents/publications/publication_series/EUROBATS_6_deu_2014_A4.pdf)
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.

- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2008): Vorher-Nachher-Untersuchung zum Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper im Umfeld von Offshore-Testanlagen bei Cuxhaven. http://arsu.de/de/media/Offshore_Testanlagen_und_Brutvoegel.pdf.
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windenergieanlagen. Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. *Natur und Landschaft* 43 (9), 261-270.
- SUDMANN, S., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P. & M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. NWO & LANUV NRW (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW).
- SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, publiziert 2023, *Charadrius* 57: 75 - 130.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- WILLE, V. D. DOER & M. HACKSTEIN (2007): Bestandsentwicklung der arktischen Wildgänse in Nordrhein-Westfalen von 1997/1998 bis 2003/2004. *Charadrius* 4. 130-142.
- WWK UMWELTPLANUNG (2021): Stadt Ahaus. Windenergienutzung in Ahaus. Faunistisches Gutachten zur Ableitung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus. Stand: 10.08.2021. Warendorf.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BIMSCHG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)
- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- WindBG Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Krämer', with a long horizontal stroke extending to the right.

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



15 Anhang II: Artenschutzrechtliche Protokolle

15.1 Großer Brachvogel

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW (Brutvogel) / * (Rastvogel)	Kat.: 1 Kat.: 2 Messtischblatt Q 3907-1 (Ottenstein)	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> kontinentale Region: U (Brut- und Rastvogel) kontinentale Region: - - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x (Brut- & Rastvogel) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> Nördlich der Windkonzentrationszone liegen zwei Reviere von Großen Brachvögeln Teilflächen eines Revieres liegen innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA 3 und 4 Durch das artspezifische Meideverhalten kann es zu einer Entwertung von Teilflächen der Reviere von Großen Brachvögeln kommen Bei Flächenintensiven Bodenarbeiten zur Herstellung von Zuwegungen und Kranstellflächen kann es zu einer Störung des Brutgeschäfts bis hin zur Zerstörung von Gelegen kommen 				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.				
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung für flächenintensive Bodenarbeiten. Ausschluss von Bodenarbeiten für den Zeitraum vom 15. 03.- 31.07., alternativ ökologische Baubegleitung 				
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> Keine 				
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> Anlage von schwach gedüngten und in der Brutzeit nicht bearbeiteten Flächen im Umfang von 5 ha innerhalb der traditionell genutzten Reviere 				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.				
			ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)				x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

15.2 Kiebitz

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW (Brutvogel) / 3 (Rastvogel)	Kat.: 2 Kat.: 2S Messtischblatt Q 3907-1 (Ottenstein)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: S (Brutvogel) U (Rastvogel) kontinentale Region: S (Brutvogel) S (Rastvogel) - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht) x		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> Nördlich der Windkonzentrationszone liegen sieben Reviere von Kiebitzen Teilflächen der Kiebitzreviere liegen innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA 3 und 4 		



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
<ul style="list-style-type: none"> Durch das artspezifische Meideverhalten kann es zu einer Entwertung von Teilflächen der Reviere von Kiebitzen kommen Bei Flächenintensiven Bodenarbeiten zur Herstellung von Zuwegungen und Kranstellflächen kann es zu einer Störung des Brutgeschäfts bis hin zur Zerstörung von Gelegen kommen 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung für flächenintensive Bodenarbeiten. Ausschluss von Bodenarbeiten für den Zeitraum vom 15. 03.- 31.07., alternativ ökologische Baubegleitung 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
<ul style="list-style-type: none"> keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
<ul style="list-style-type: none"> Anlage von schwach gedüngten und in der Brutzeit nicht bearbeiteten Flächen im Umfang von 5 ha innerhalb der traditionell genutzten Reviere 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



15.3 Bodenbrütende Feldvogelarten (z.B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Bodenbrütende Feldvogelarten (z.B. Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Kat.: 2/V/3/2 Rote Liste NRW Kat.: 2/3/3/2
		Messtischblatt Q 3907-1 (Ottenstein)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: S/U/U↓/S kontinentale Region: S/U/U↓/S - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht) x		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> Nördlich der Windkonzentrationszone liegen sieben Reviere von Kiebitzen, zwei Reviere von Großen Brachvögeln und je ein Revier von Feldlerchen, Rebhühnern und Wachteln Bei Flächenintensiven Bodenarbeiten zur Herstellung von Zuwegungen und Kranstellflächen kann es zu einer Störung des Brutgeschäfts bis hin zur Zerstörung von Gelegen kommen Eine Verletzung des Schädigungsverbots ist für die Artvorkommen von Feldlerchen, Rebhühnern und Wachteln nicht festzustellen 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenregelung für flächenintensive Bodenarbeiten. Ausschluss von Bodenarbeiten für den Zeitraum vom 15. 03.- 31.07., alternativ ökologische Baubegleitung <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Bodenbrütende Feldvogelarten (z.B. Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

15.4 In Gehölzen brütende Arten (z.B. Goldammer, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, u.a.)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Goldammer, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube (häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: * Messtischblatt Q 3907-1 (Ottenstein)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht 	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Herstellung der Zuwegung und Lagerflächen der WEA müssen junge Gehölze beseitigt werden. • Die betroffenen Gehölze können für im freien Geäst brütende Arten (wie z.B. Goldammer, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, u.a.) eine Funktion als Fortpflanzungsstätte besitzen. • Bei Gehölzrodungen während der Brutzeit droht der Verlust von Gelegen und Jungvögeln oder die störungsbedingte Aufgabe von Gelegen • Es ist anzunehmen, dass das Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Goldammer, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube (häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand)		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



15.5 WEA-empfindliche Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: WEA-empf. Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Kat.: 3/V/D/* Rote Liste NRW Kat.: 2/R/V/R	Messtischblatt Q 3907-1 (Ottenstein)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: U↓/G/U/G • kontinentale Region: G/G/U/G - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.			
<ul style="list-style-type: none"> • Die potenziellen Auswirkungen auf residente und ziehende Fledermäuse durch den Betrieb der WEA wurden nicht durch vertiefende Vor-Ort-Untersuchungen abgeschätzt. • Durch die Datenrecherche liegen keine konkreten Hinweise auf Quartiere in einem Radius von 1.000 m um die geplanten WEA vor. • WEA-empfindliche Fledermausarten, z.B. Abendsegler und Kleinabendsegler und weitere Arten können zumindest auf dem Durchzug nicht ausgeschlossen werden. • In Zugnächten kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko an den Rotoren der geplanten WEA bestehen. • Eine Verletzung des Tötungs- oder Schädigungsverbots durch die Inanspruchnahme von Quartieren in Gehölzen ist nicht abzusehen 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> • Zur Minderung der betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermausarten werden gemäß den Empfehlungen Artenschutz-Leitfadens (MULNV 2017) vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (1. April bis 31. Oktober, optimierbar durch Gondelmonitoring) umgesetzt. 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
	ja	nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: WEA-empf. Fledermausarten (hier: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



17 Anhang III: Bestimmung des Einwirkungsbereiches auf bekannte Vorkommen WEA-empfindlicher Arten zur Abgrenzung der Windfarm

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm aus drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windenergieanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden. Einwirkungsbereich im Sinne des § 2 Abs. 11 UVPG ist das geographische Gebiet, in dem für die Zulassung eines Vorhabens relevante Umweltauswirkungen auftreten.

Der Einwirkungsbereich von WEA wird für jedes bekannte Vorkommen WEA-empfindlicher Arten anhand des im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (2017) angegebenen artspezifischen Untersuchungsradius bestimmt.

„Die entsprechenden artspezifischen Untersuchungsradien (um die einzelnen Windenergieanlagen gelegt) stellen somit regelmäßig den abstrakt maximal möglichen Einwirkungsbereich von Windenergieanlagen im Sinne des UVPG dar. Überschneiden sich diese Einwirkungsbereiche verschiedener Einzelanlagen oder mindestens einer Anlage einer Konzentrationszone sind die betreffenden Einzelanlagen und die gesamte Konzentrationszone zu einer Windfarm zu verbinden“ (MWIDE 2018).

Tab. 3: Begriffsdefinitionen

<u>Einwirkungsbereich:</u>	Bereich, in dem negative Auswirkungen auf WEA-empfindliche Arten durch den Betrieb von WEA verursacht werden können. Der Einwirkungsbereich entspricht in der Ausdehnung dem artspezifischen Untersuchungsradius und beträgt maximal 6.000 m.
<u>Originärer Einwirkungsbereich:</u>	Einwirkungsbereich der beantragten WEA bzw. des von Änderung betroffenen Windparks.
<u>artspezifischer Untersuchungsradius:</u>	Radius um Lebensstätten oder bedeutende Lebensraumelemente WEA-empfindlicher Arten in dem die Anlage oder der Betrieb von WEA negative Auswirkungen auf das betreffende Artvorkommen haben kann. Die artspezifischen Untersuchungsradien sind im Anhang 2 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ definiert.
<u>einfacher Untersuchungsradius / maximal möglicher Einwirkungsbereich:</u>	Spalte 2 im Anhang des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW “ (MULNV NRW 2017)
<u>erweiterter Untersuchungsradius / erweiterter maximal möglicher Einwirkungsbereich:</u>	Spalte 3 im Anhang des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW “ (MULNV NRW 2017)

17.1 Ermittlung der Vorkommen WEA-empfindlicher Arten

Zur Ermittlung der Vorkommen WEA-empfindlicher Arten, die im Einwirkungsbereich der geplanten WEA der Antragstellerin liegen, wurde eine Datenabfrage im maximalen Einwirkungsbereich von 6.000 m um die geplanten WEA durchgeführt (s. Kap. 7 und Karte 1).

Folgende Datenquellen wurden zur Klärung der Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten verwendet:

- Daten aus dem Energieatlas NRW zu Schwerpunktorkommen ausgewählter Vogelarten
- Daten aus Fachinformationssystemen des LANUV NRW (FIS „Geschützte Arten in NRW“, FIS „FFH- und Vogelschutzgebiete“, FIS „Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW“, FIS „Biotopkataster NRW“)



- Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS,
- Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken,
- Ergebnisse der im Rahmen der Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchgeführten Vogeluntersuchung
- eigene gesammelte Daten.

Die Vorkommen WEA-empfindlicher Artvorkommen im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich und die vorhandenen WEA sind in der Karte 1 dargestellt.

Informationen zu vorhandenen WEA in der Umgebung wurden dem Energieatlas NRW und dem GEODATENATLAS DES KREISES BORKEN entnommen.

Aus der Kartierung und den Datenabfragen im 5.000 m-Radius liegen für acht WEA-empfindliche Arten konkrete Datenpunkte vor, die es bei der Abgrenzung der Windfarm zu berücksichtigen gilt:

Tab. 4: Vorkommen WEA-empfindlicher Arten im erweiterten maximal möglichen Einwirkungsbereich

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius / Prüfbedingung*	Vorkommen im Einwirkungsbereich
1.	Baumfalke	Ein Vorkommen im FFH-Gebiet „Schwattet Gatt“, ein weiteres südlich von Ahaus-Alstätte	B	350-450 m (2.000m) (B)	ja
2.	Großer Brachvogel	Zwei Reviere nördlich der WKZ, viele weitere Vorkommen in umliegenden Schutzgebieten (z.B. Butenfeld)	B	500 m (B)	ja
3.	Kiebitz	Sieben Reviere nördlich der WKZ, viele weitere Vorkommen auf umliegenden Flächen	B/RV	100 m (B) 400 m (RV)	ja
4.	Rohrweihe	Zwei Vorkommen östlich von Ahaus-Ottenstein	B	400-500 m (2.500m) (B)	nein
5.	Rotschenkel	Ein Vorkommen im Ammeloer Venn	B	500 m B	nein
6.	Uferschnepfe	Vier Vorkommen in umliegenden Schutzgebieten (NSG Butenfeld, u.a.)	B	500 m (B)	nein
7.	Uhu	Je ein Vorkommen im Fürstenbusch und bei Ahaus-Barle ca. 3,5 km südlich	B	500-1.000 m / 2.500 m (B)	nein
8.	Ziegenmelker	Zwei Vorkommen im Provinzbusch westlich der WKZ, weitere Vorkommen in umliegenden Schutzgebieten	B	500 m (B)	ja

*Prüfbedingung: B = Brutvorkommen, RV = Rastvorkommen

17.2 Betroffenheit durch die Planung

Für die ermittelten / dargestellten Vorkommen wurde bereits eine mögliche Betroffenheit durch die Planung im vorliegenden Artenschutzbeitrag anhand der Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (MULNV NRW 2017) und den Vorgaben des § 45b BNatSchG überprüft. Die Auswirkungen der Planung sowie Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind im vorliegenden Dokument hinreichend beschrieben.

17.3 Kumulative Effekte durch weitere WEA

Kumulative Effekte können auftreten, wenn die geplanten WEA in einer besonderen Konstellation zu anderen WEA stehen, so dass sich ihre Wirkung auf den Aktionsraum des WEA-empfindlichen Artvorkommens verstärkt.

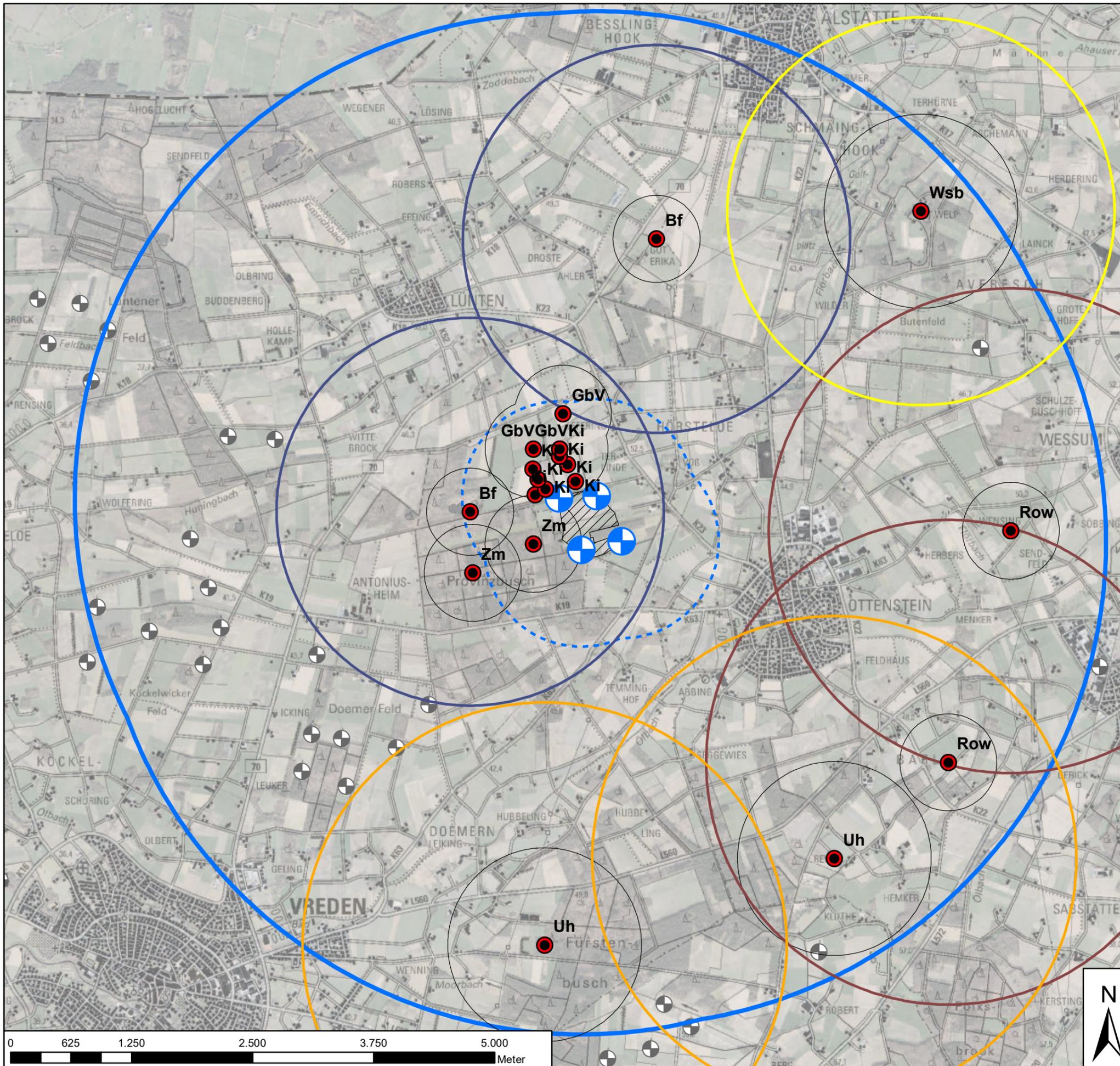


Wenn sich die geplanten WEA innerhalb der artspezifischen Prüfradien WEA-empfindlicher Arten befinden (Anhang 2, Spalte 2 und 3, MULNV NRW 2017) wird jedes dieser Artvorkommen geprüft, ob sich durch die geplanten WEA in Verbindung mit weiteren WEA innerhalb der artspezifischen Prüfradien Wirkungspfade einer Beeinträchtigung ergeben oder verstärken. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann entstehen, wenn sich durch die geplanten WEA im Zusammenwirken mit weiteren WEA das Kollisionsrisiko signifikant erhöht, Räume durch Meideverhalten entwertet werden oder wenn es durch eine Barrierewirkung zur Zerschneidung von Lebensräumen kommt.

Tab. 5: Abschichtung der WEA-empfindlichen Arten hinsichtlich kumulativer Effekte

Datenpunkt / Vorkommen	Deutscher Artname	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Abstand zu den geplanten WEA	Anzahl WEA	
				im einfachen Prüfradius	im erweiterten Prüfradius
Baumfalken im Schwatten Gatt	Baumfalke	2.000 m / Brutvorkommen	900 m westlich	-	4
<u>Bewertung für die Baumfalken im Schwatten Gatt:</u> <ul style="list-style-type: none"> geplante WEA beeinträchtigen keine essenziellen Nahrungshabitate (Gewässer) kein Hinweis auf Beeinträchtigung häufig genutzter Flugrouten durch geplante WEA kein Hinweis auf besondere Konstellation mit bestehenden WEA, die essenzielle Nahrungshabitate oder häufig genutzte Flugrouten beeinträchtigt <p>➤ keine kumulativen Effekte zu erwarten</p>					
Große Brachvögel in der Lüntener Mark	Großer Brachvogel	500 m / Brutvorkommen	30 -1.660 m nördlich	2	-
<u>Bewertung für die Großen Brachvögel in der Lüntener Mark:</u> <ul style="list-style-type: none"> WEA 3 und 4 wirken auf die Vorkommen ein kein Hinweis auf besondere Konstellation mit bestehenden WEA, die eine Beeinträchtigung verstärken könnten <p>➤ keine kumulativen Effekte zu erwarten</p>					
Kiebitze in der Lüntener Mark	Kiebitz	100 m / Brutvorkommen	30 -1.660 m nördlich	2	-
<u>Bewertung für die Kiebitze in der Lüntener Mark:</u> <ul style="list-style-type: none"> WEA 3 und 4 wirken auf die Vorkommen ein kein Hinweis auf besondere Konstellation mit bestehenden WEA, die eine Beeinträchtigung verstärken könnten <p>➤ keine kumulativen Effekte zu erwarten</p>					
Ziegenmelker im Provinzbusch	Ziegenmelker	500 m / Brutvorkommen	~ 500 – 1.100 m	0-1	-
<u>Bewertung für die Ziegenmelker im Provinzbusch:</u> <ul style="list-style-type: none"> geplante WEA beeinträchtigen die Vorkommen nicht kein Hinweis auf besondere Konstellation mit bestehenden WEA, die eine Beeinträchtigung verstärken könnten <p>➤ keine kumulativen Effekte zu erwarten</p>					

Von den WEA-empfindlichen Artvorkommen kommen nur Große Brachvögel und Kiebitze sicher innerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten WEA vor. Diese Vorkommen werden nicht von Einwirkungsbereichen weiterer WEA überschritten. Kumulative Effekte durch weitere WEA sind somit nicht abzuleiten.



Hörsteloer Bürgerwind GmbH & Co. KG
 Hengeler 11
 48703 Stadtlohn

Errichtung von vier Windenergieanlagen

**Artspezifische Untersuchungsradien
 WEA-empfindlicher Arten im originären
 Einwirkungsbereich der geplanten WEA**

Einwirkungsbereich

-  geplante WEA-Standorte
-  originärer, maximaler Einwirkungsbereich der geplanten WEA von 5.000 m
-  1.000 m Radius um geplante WEA
-  bestehende WEA**

**Vorkommen WEA-empfindlicher Arten aus
 Kartierung und Datenrecherche***

Im Radius von 1.000 m bis 5.000 m werden nur WEA-empfindliche Arten mit einem artspezifischen Untersuchungsradius / Prüfbereich von mind. 1.000 m dargestellt.

-  Vorkommen WEA-empfindlicher Arten (Brutplatz / Reviermittelpunkt / Quartier)

Artkürzel und Prüfbereich / Untersuchungsradius

(in Klammern: Artspez. einf. Prüfbereiche gem. Anlage 1 Spalte 2 zu § 45b BNatSchG bzw. Untersuchungsrad. MULNV 2017)

-  Bf = Baumfalke (450 m)
-  GbV = Großer Brachvogel (500 m)
-  Ki = Kiebitz (100 m)
-  Row = Rohrweihe (500 m)
-  Uh = Uhu (1.000 m)
-  Wsb = Wespenbussard (1.000 m)
-  Zm = Ziegenmelker (500 m)

erweiterter Prüfbereich / Untersuchungsgebiet

gem. Anlage 1 Spalte 3 zu § 45b BNatSchG / MULNV 2017 (nur relevant beim Vorliegen ernst zu nehmender Hinweise auf intensiv und häufig genutzte Nahrungshabitats sowie regelmäßig genutzter Flugkorridore)

-  Baumfalke (2.000 m)
-  Rohrweihe (2.500 m)
-  Uhu (2.500 m)
-  Wespenbussard (2.000 m)

Quellen:

*LANUV NRW
 UNB Kreis Borken
 WWK Umweltplanung/Stadt Ahaus
 eigene Datensammlung

**Standorte von WEA:
 Energieatlas NRW

(c) Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK/DOP
 Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

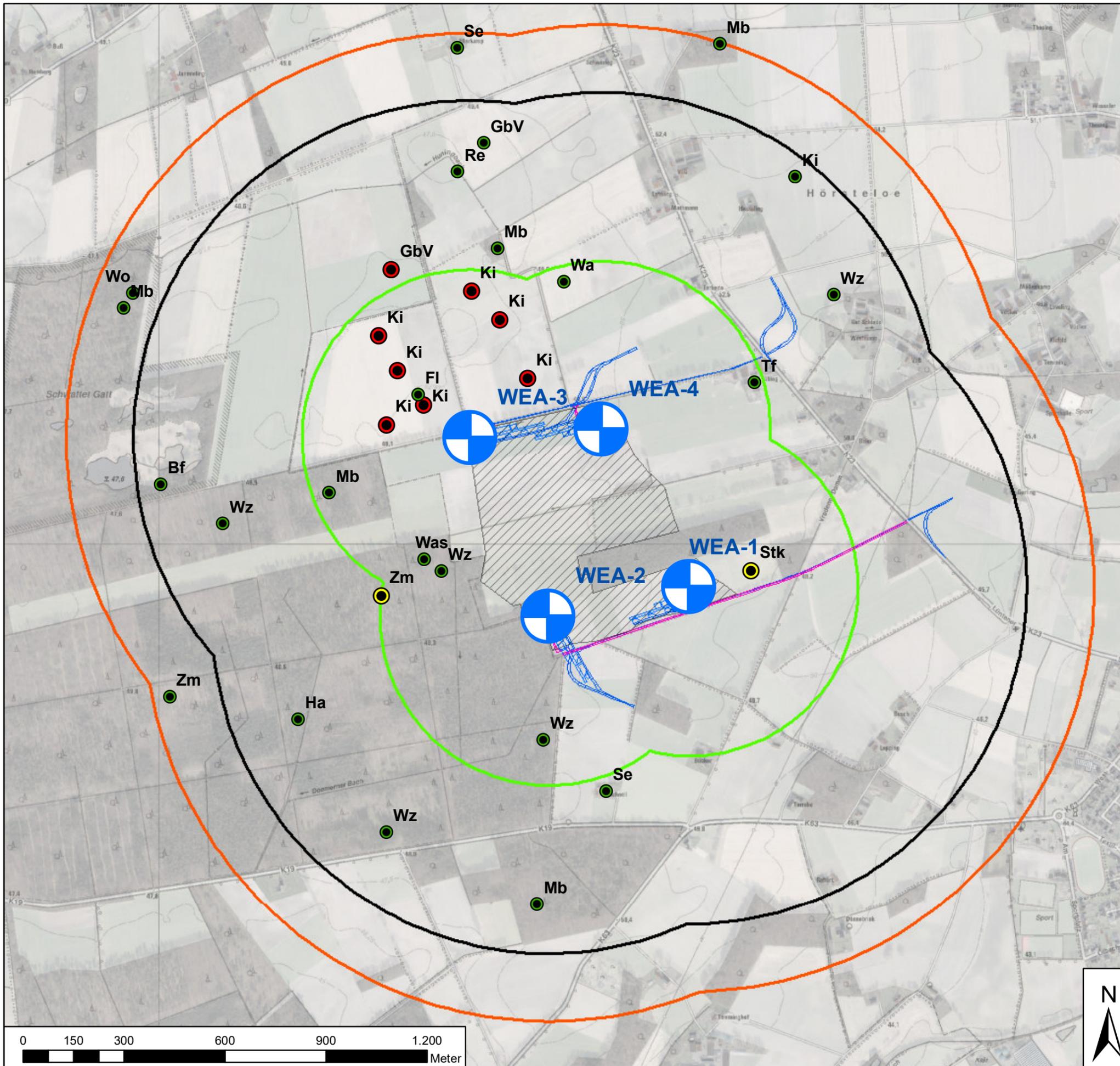
Maßstab 1:40.000

Karte 1 - WEA-empf. Artvorkommen

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 - 11
 Fax: 0251 / 13 30 28 - 19
 mail: oekon@oekon.de



Münster, im März 2024



Hörsteloer Bürgerwind GmbH & Co. KG
 Hengeler 11
 48703 Stadtlohn

Errichtung von vier Windenergieanlagen

**Ergebnisse der Brutvogelkartierung
 Eulen, Greifvögel, Offenlandarten
 (WWK, 2021)**

Räumliche Abgrenzung

- Geplanter WEA-Standort
- Eingriffsbereiche (dauerhaft / temporär)
- WKZ "Lüntener Mark"
- Einwirkungsbereich von 500 m um die WEA (z.B. Großer Brachvogel, Ziegenmelker)
- Einwirkungsbereich von 1.000 m um die WEA (z.B. Wespenbussard)
- Einwirkungsbereich von 1.200 m um die WEA (Rotmilan)

Planungsrelevante Brutvögel im UG

- Reviermittelpunkt / Brutnachweis

**Hintergrundfarbe für potenziell
 beeinträchtigte Vorkommen**

- Konflikt mit Planung zu erwarten, flächige Maßnahmen erforderlich (CEF)
- Konflikt mit Planung zu erwarten; einfache Vermeidungsmaßnahmen ausreichend
- Kein Konflikt mit Planung zu erwarten

Artkürzel

- Bf = Baumfalke (1 Revier)
- Fl = Feldlerche (1 Revier)
- GbV = Großer Brachvogel (2 Reviere)
- Ha = Habicht (1 Revier)
- Ki = Kiebitz (8 Reviere)
- Mb = Mäusebussard (5 Reviere)
- Re = Rebhuhn (1 Revier)
- Se = Schleiereule (2 Reviere)
- Stk = Steinkauz (1 Revier)
- Tf = Turmfalke (1 Revier)
- Wa = Wachtel (1 Revier)
- Was = Waldschnepfe (x Reviere)
- Wo = Waldohreule (1 Revier)
- Wz = Waldkauz (5 Reviere)
- Zm = Ziegenmelker (2 Reviere)

Die Darstellung beschränkt sich auf Reviere planungsrelevanter Arten, ohne Spechte und an Gehölzen brütende Singvögel
 (c) Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK /DOP
 Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

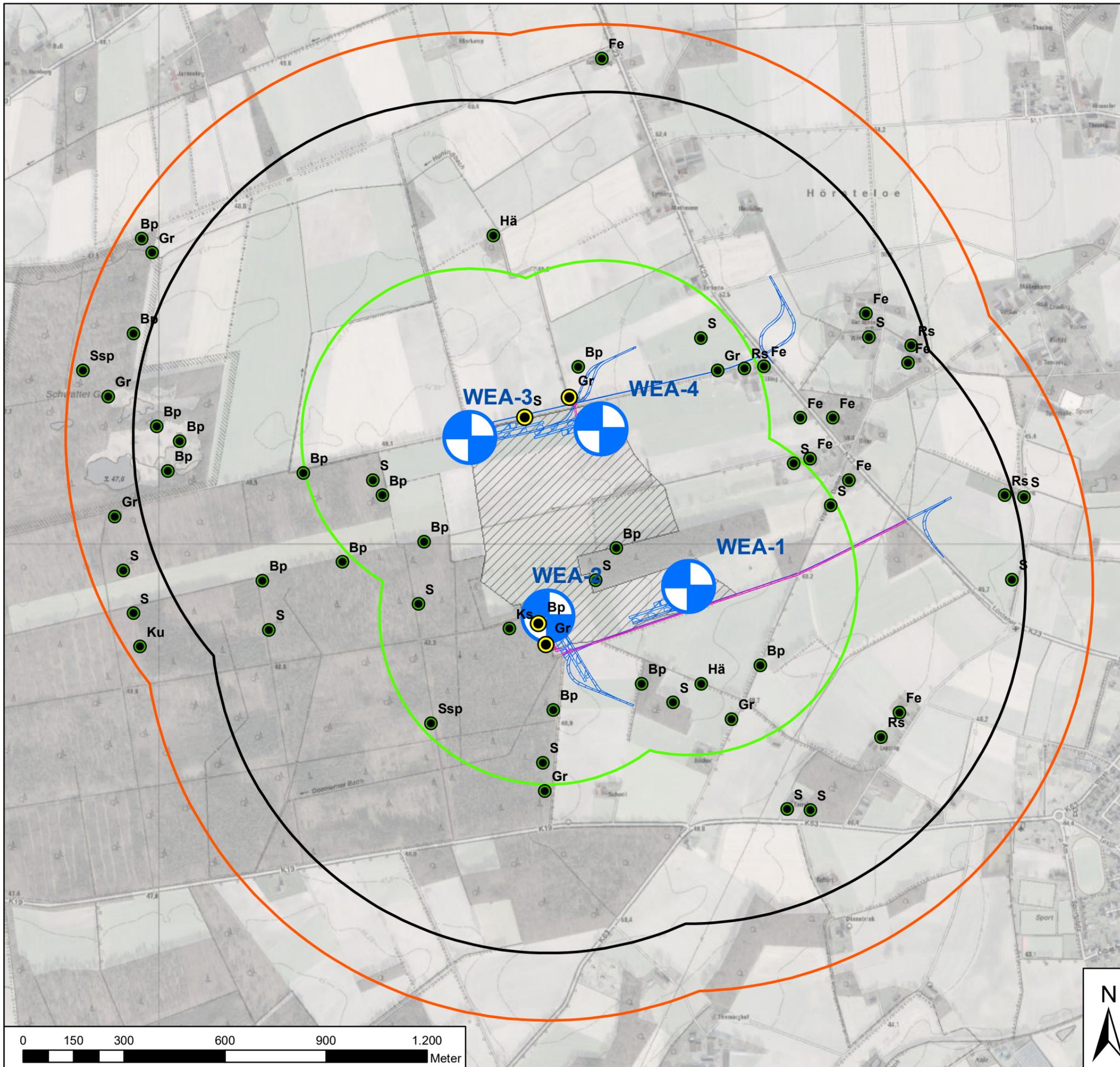
Maßstab 1:11.500

Karte 2.1 - Ergebnisse Brutvogelkartierung WWK (2021)

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 - 11
 Fax: 0251 / 13 30 28 - 19
 mail: oeKon@oeKon.de

Münster, im März 2024





Hörsteloer Bürgerwind GmbH & Co. KG
 Hengeler 11
 48703 Stadtlohn

Errichtung von vier Windenergieanlagen

**Ergebnisse der Brutvogelkartierung
 Gehölz- und Gebäudebrüter
 (WWK, 2021)**

- Räumliche Abgrenzung**
- Geplanter WEA-Standort
 - Eingriffsbereiche (dauerhaft / temporär)
 - WKZ "Lüntener Mark"
 - Einwirkungsbereich von 500 m um die WEA (z.B. Großer Brachvogel, Ziegenmelker)
 - Einwirkungsbereich von 1.000 m um die WEA (z.B. Wespenbussard)
 - Einwirkungsbereich von 1.200 m um die WEA (Rotmilan)

Sonstige Planungsrelevante Brutvögel im UG

- Reviermittelpunkt / Brutnachweis

**Hintergrundfarbe für potenziell
 beeinträchtigte Vorkommen**

- Konflikt mit Planung zu erwarten; einfache Vermeidungsmaßnahmen ausreichend
- Kein Konflikt mit Planung zu erwarten

- Artkürzel**
- Bp = Baumpieper (16 Reviere)
 - Fe = Feldsperling (9 Reviere)
 - Gr = Gartenrotschwanz (8 Reviere)
 - Hä = Bluthänfling (2 Reviere)
 - Ks = Kleinspecht (1 Revier)
 - Ku = Kuckuck (1 Revier)
 - Rs = Rauchschwalbe (4 bes. Gebäude)
 - S = Star (17 Reviere)
 - Ssp = Schwarzspecht (2 Reviere)

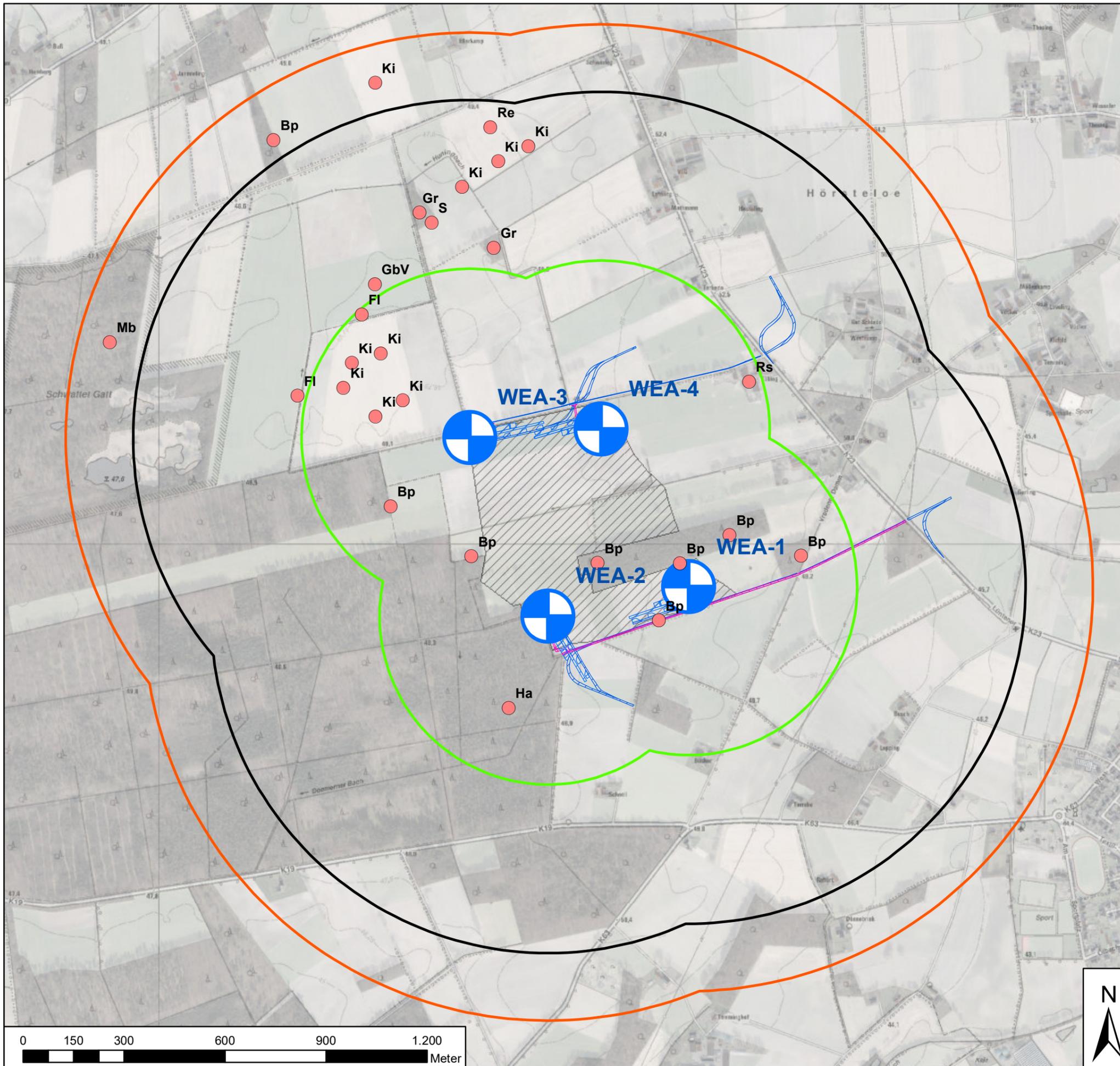
Die Darstellung beschränkt sich auf Reviere planungsrelevanter Arten, nur Spechte und an Gehölzen brütende Singvögel
 (c) Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK /DOP Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:11.500 | Karte 2.2 - Ergebnisse Brutvogelkartierung WWK (2021)

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 - 11
 Fax: 0251 / 13 30 28 - 19
 mail: oeKon@oeKon.de

Münster, im März 2024





Hörsteloer Bürgerwind GmbH & Co. KG
 Hengeler 11
 48703 Stadthoorn

Errichtung von vier Windenergieanlagen

**Beobachtungen
 aus der Plausibilitätskontrolle
 (öKon, 2023)**

- Räumliche Abgrenzung**
- Geplanter WEA-Standort
 - Eingriffsbereiche (dauerhaft / temporär)
 - WKZ "Lüntener Mark"
 - Einwirkungsbereich von 500 m um die WEA (z.B. Großer Brachvogel, Ziegenmelker)
 - Einwirkungsbereich von 1000 m um die WEA (z.B. Wespenbussard)
 - Einwirkungsbereich von 1200 m um die WEA (Rotmilan)

- Bruthinweise**
- Revierverdacht / Brutzeitfeststellung

- Artkürzel**
- Bp = Baumpieper (~8 Reviere)
 - Fl = Feldlerche (~2 Reviere)
 - GbV = Großer Brachvogel (1 Revierpaar)
 - Gr = Gartenrotschwanz (~2 Reviere)
 - Ha = Habicht (1 Revier)
 - Ki = Kiebitz (9 Paarer)
 - Rs = Rauchschwalbe (mind. 1 bes. Gebäude)
 - S = Star (>1 Revier)

Die Darstellung zeigt nur Hinweise auf Reviere planungsrelevanter Arten, die während der Begehungen in 2023 festgestellt wurden. Eine genaue Revierkartierung mit Verortung der Brutplätze erfolgte nicht.

(c) Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK /DOP Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:11.500 Karte 2.3 - Plausibilitätskontrolle öKon (2023)

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 - 11
 Fax: 0251 / 13 30 28 - 19
 mail: oeKon@oeKon.de

Münster, im März 2024





Hörsteloer Bürgerwind GmbH & Co. KG
 Hengeler 11
 48703 Stadthoorn

Errichtung von vier Windenergieanlagen

**Ergebnisse der Rastvogelkartierung
 (WWK, 2021)**

Räumliche Abgrenzung

-  Geplanter WEA-Standort
-  Eingriffsbereiche (dauerhaft / temporär)
-  WKZ "Lüntener Mark"
-  Einwirkungsbereich von 400 m um die WEA (z.B. Kiebitz, Nahrungshabitate nord. Gänse)
-  Einwirkungsbereich von 1000 m um die WEA (z.B. Schlafgewässer nord. Gänse)

WEA-empfindliche Rast- und Zugvögel

Bg_13.2.2015  bemerkenswerte Rast-/Zugvorkommen (jew. Maximalzahlen)

Verhalten:

-  rastend / Nahrung suchend
-  überfliegend
-  Standort wechselnd

Truppgröße:

-  1 bis 9 Individuen
-  10 bis 49 Individuen
-  50 bis 99 Individuen
-  100 bis 999 Individuen
-  > 1.000 Individuen

Artkürzel

- Blg = Blässgans
- Ki = Kiebitz
- Sag = Saatgans

Die Darstellung beschränkt sich auf WEA-empfindliche Rast- und Zugvögel

(c) Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK/DOP Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:10.000

Karte 3 - Rastvogelkartierung, WWK 2020,2021

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 -11
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19
 mail: oeKon@oeKon.de

Münster, im März 2024

